



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

***Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen
Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik,
Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik***

an der
Universität Bremen

Rahmendaten zum Akkreditierungsverfahren

Studiengänge	Ma Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugechnik oder Metalltechnik
Hochschule	Universität Bremen
Beantragte Qualitäts-siegel	Die Hochschule hat folgende Siegel beantragt: <ul style="list-style-type: none">• Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland
Gutachtergruppe	Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Coenning; Hochschule Esslingen Prof. Dr. Axel Grimm; Universität Flensburg StR Peter G. Liegmann; Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) Dipl.-Ing. (FH) Debora Ramona Rieser; Masterstudierende an der Technischen Hochschule Mittelhessen und an der Technischen Universität Darmstadt Prof. Dr.-Ing. Jörg Wauer; Karlsruher Institut für Technologie (KIT) <u>Vertreter der Dienstrechtsseite:</u> Dr. Heike Buhse; Senatorische Behörde für Bildung und Wissenschaft Bernhard Langkau; Senatorische Behörde für Bildung und Wissenschaft
Verfahrensbetreuer der ASIIN-Geschäftsstelle	Dr. Siegfried Hermes
Vor-Ort-Begehung	Die Vor-Ort-Begehung fand am 09. April 2013 statt.

Inhaltsverzeichnis

A Rahmenbedingungen.....	4
B Bericht der Gutachter (Auditbericht)	6
B-1 Formale Angaben	6
B-2 Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung	7
B-3 Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung	27
B-4 Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung	34
B-5 Ressourcen	36
B-6 Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen.....	40
B-7 Dokumentation & Transparenz	45
B-8 Diversity & Chancengleichheit.....	46
C Nachlieferungen	48
D Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (08.08.2013)	49
E Abschließende Bewertung der Gutachter (02.09.2013).....	56
F Stellungnahme der Fachausschüsse	64
F-1 Fachausschuss 02 – Elektro-/Informationstechnik (11.09.2013)	64
F-2 Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik (05.09.2013).....	65
G Beschluss der Akkreditierungskommission (27.09.2013).....	66

A Rahmenbedingungen

Am 9. April 2013 fand an der Universität Bremen das Audit des vorgenannten Studiengangs statt. Die Gutachtergruppe traf sich vorab zu einem Gespräch auf Grundlage des Selbstberichtes der Hochschule. Dabei wurden die Befunde der einzelnen Gutachter zusammengeführt und die Fragen für das Audit vorbereitet. Prof. Dr. Grimm übernahm das Sprecheramt.

Der Studiengang wurde bereits am 19.09.2006 von ACQUIN akkreditiert.

Die Gutachter führten Gespräche mit folgenden Personengruppen: Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende und Studierende.

Darüber hinaus fand eine Besichtigung der räumlichen und sächlichen Ausstattung der Hochschule am Standort Bremen statt.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf den Akkreditierungsantrag der Hochschule in der Fassung vom Dezember 2012 als auch auf die Audit-Gespräche und die während des Audits vorgelegten und nachgereichten Unterlagen und exemplarischen Klausuren und Abschlussarbeiten.

Der Begutachtung liegen in allen Fällen die European **Standards** and Guidelines (ESG) zu Grunde. Zusätzlich werden für die Vergabe des Siegels Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland die entsprechenden AR-Kriterien berücksichtigt.

Der Bericht folgt folgender Struktur: Im Abschnitt B werden alle Fakten dargestellt, die für die Bewertung der beantragten Siegel erforderlich sind. Diese Angaben beziehen sich grundsätzlich auf die Angaben der Hochschule in der Selbstdokumentation, inkl. Anlagen. Es erfolgt eine Analyse und anschließend eine separate Bewertung der Gutachter zur Erfüllung der jeweils für das beantragte Siegel relevanten Kriterien. Die Bewertungen der Gutachter erfolgen vorläufig und vorbehaltlich weiterer Erkenntnisse im Verfahrensverlauf. Die Stellungnahme der Hochschule zu dem Akkreditierungsbericht (Abschnitt D) wird im Wortlaut übernommen. Auf Basis der Stellungnahme und ggf. eingereichten Nachlieferungen kommen die Gutachter zu einer abschließenden Empfehlung (Abschnitt E). Die beteiligten Fachausschüsse formulieren eine Beschlussempfehlung über die Akkreditierung (Abschnitt F). Der abschließende Beschluss über die Akkreditierung wird von der Akkreditierungskommission für Studiengänge getroffen (Abschnitt G).

A Rahmenbedingungen

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Bericht der Gutachter (Auditbericht)

B-1 Formale Angaben

a) Bezeichnung & Abschlussgrad	b) Profil	c) konsekutiv/weiterbildend	d) Studiengangsform	e) Dauer & Kreditpunkte.	f) Erstmal. Beginn & Aufnahme	g) Aufnahmезahl	h) Gebühren
Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik/ M.Ed.	n.a.	konsekutiv	Vollzeit	4 Semester 120 CP	WS 2005/06 WS/SS	80 p.a.	keine

Analyse der Gutachter:

Der vorliegende Masterstudiengang setzt konsekutiv auf den neu konzipierten sechsmestrigen Bachelorstudiengang Berufliche Bildung mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik-Informationstechnik sowie Metalltechnik-Fahrzeugtechnik auf. Gleichzeitig sollen Absolventen des Vorgänger-Zweifach-Bachelorstudiengangs den Masterabschluss erwerben können und solche der einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen Bachelorstudiengänge durch das Studienangebot angesprochen werden. Die formalen Vorgaben zur Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen sind berücksichtigt. Struktur, Regelstudienzeit und Abschlussgrad entsprechen den Anforderungen.

Die angestrebte Aufnahmезahl für den doppelten Einschreibzyklus scheint angesichts der bisherigen Studierenden- und Absolventenzahlen sehr optimistisch und ist nach mündlicher Darstellung der Programmverantwortlichen derzeit lediglich eine Planzahl. In den Auditgesprächen macht die Hochschulleitung auf Nachfrage ausdrücklich ihre Unterstützung für die Lehramtsausbildung deutlich.

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium Nr. 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Kriterium Nr. 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Die Gutachter bewerten die (formalen) Anforderungen der vorgenannten Kriterien als *erfüllt*. Hier und in den folgenden Abschnitten ziehen sie zu ihrer Bewertung neben den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ der KMK u. a. die Handreichung der AG „Stu-

diengänge mit besonderem Profilanspruch“ (Drs. AR 95/2010), die „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“ der KMK i.d.F. vom 07.03.2013, die „Vereinbarung zu den Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ der KMK i.d.F. vom 16.12.2004 und – soweit zutreffend – die „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ der KMK i.d.F. vom 16.09.2010. Hinzu kommen die einschlägigen landesspezifischen Strukturvorgaben.

Generell merken die Gutachter an, in der Dokumentation des Studiengangs und in den Unterlagen für den Studiengang die heute übliche Fachbegrifflichkeit einheitlich zu verwenden, also etwa „berufsbildend“ statt „beruflich“ u. a. m.

B-2 Studiengang: Inhaltliches Konzept & Umsetzung

B-2-1 Ziele des Studiengangs

Ziele des Masterstudiengangs sind gem. SB, S. 8, 14:

Ziel des Masterstudiengangs ist es, die Studierenden auf fachwissenschaftlich sowie berufspädagogisch akzentuierte Beschäftigungsfelder, wahlweise in den Fachrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik, vorzubereiten. Im Zentrum stehen hierbei (angehende) Fachkräfte und die Aspekte ihrer Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, technischer und ökologischer Verantwortung. Lehrpersonen an den beruflichen Schulen und in Aus- und Weiterbildungseinrichtungen müssen darauf vorbereitet werden. Arbeit, Technik und Bildung werden in einer ganzheitlichen Perspektive zum Gegenstand der wissenschaftlichen Lehre. Technik soll dabei im Zusammenhang mit der Gestaltung von Arbeits- und Geschäftsprozessen einerseits und den Kompetenzen der Beschäftigten andererseits betrachtet werden. Der Studiengang ist auf Niveau 7 des deutschen und europäischen Qualifikationsrahmens anzusiedeln.

Als **allgemeine Ziele** werden zusammenfassend angeführt, SB, S. 15f.:

- Sicherstellen fachlicher Integrität
- Vereinen von fachlicher Integrität mit verantwortlichem berufspädagogischem Handeln
- Bewusste Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben und Bezugnahme auf Auseinandersetzungen mit gesellschaftlichen Normen und Werten in den Bildungsprozessen

- Gegenseitige Achtung, Toleranz und Einfühlungsvermögen
- Planen, Gestalten und Evaluieren von Lernprozessen und Entwickeln von Unterricht (selbstständig und im Team)
- Fördern von schüler- und handlungsorientierten Unterrichtsmethoden und selbstorganisiertem, kooperativem Lernen
- Fördern von geeigneten Formen der Aneignung von Kompetenzen zur selbstkritischen Reflexion beruflicher Handlungen und verallgemeinerndes analysieren von fachlichen Situationen mit dem Ziel der Systematisierung

B-2-2 Lernergebnisse des Studiengangs

Fachspezifische Lernergebnisse sind nach Darstellung der Hochschule die folgenden, SB, S. 16f.:

Absolventen verfügen auf fachlicher, methodischer, sozialer und personaler Ebene über berufsbezogene, wissenschaftlich -fachspezifische Kompetenzen zur fundierten Beurteilung und erfolgreichen Bearbeitung komplexer Aufgaben- und Problemstellungen im Kontext der Planung, Begleitung, Entwicklung und Evaluation von Bildungs- und Lernprozessen im System der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Zusammenfassend lauten die angestrebten Lernergebnisse, SB, S. 17 (und Internetseite des Studiengangs): Absolventen

- verfügen über breites und integriertes Wissen in den Berufswissenschaften, den Fachwissenschaften, der Fachdidaktik, Berufspädagogik und der Psychologie.
- entwickeln Fertigkeiten und Fähigkeiten, um komplexe, didaktische, pädagogische und technische Aufgaben analysieren und darauf basierend Curricula sowie Lehr/Lernarrangements gestalten zu können.
- planen Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig, organisieren sie, führen sie durch und reflektieren sie.
- initiieren Lernen, steuern und begleiten Lernprozesse pädagogisch verantwortungsvoll.
- organisieren eigenverantwortlich den eigenen Lernprozess und gestalten soziale und gruppendifferenzielle Prozesse (im Rahmen von Teamarbeiten) bewusst und vorausschauend.

In den Zielematrizen wird in der Folge das fachspezifische Kompetenzprofil für die einzelnen beruflichen Fachrichtungen (Elektrotechnik/Informationstechnik oder Metalltechnik/Fahrzeugtechnik) weiter ausdifferenziert.

Für die beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Informationstechnik lauten die angestrebten Lernergebnisse, SB, S. 18 (und Internetseite des Studiengangs): Die Absolventen

- verfügen über umfangreiches, auf Berufe bezogenes technisches Fachwissen und beherrschen wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung disziplinärer Fragestellungen.
- sind in der Lage, ingenieurwissenschaftliche und berufswissenschaftliche Inhalte und Erkenntnisse aus dem Bereich der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Informationstechnik unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstands darzustellen, zu beurteilen und für die Gestaltung beruflicher Curricula und Lernprozesse zu nutzen. Sie berücksichtigen dabei auch außerschulische, insbesondere betriebliche Lernorte und die damit verbundenen Anforderungen der Lernortkooperation.
- erschließen, analysieren die im Berufsfeld Elektrotechnik oder Informationstechnik verwendete Technik als Gegenstand von Geschäfts-, Arbeitsprozessen und gestalteten Lernprozesse.
- sind in der Lage und willens, sich in weitere Bereiche der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Informationstechnik einzuarbeiten.
- verstehen die Ausübung ihrer Lehrtätigkeit als lebensbegleitenden Entwicklungs- und Lernprozess. Sie aktualisieren fortwährend das eigene Fachwissen und bauen ihre Kompetenzen bezüglich technischer, arbeitsorganisatorischer und beruflicher Entwicklungen der Elektrotechnik oder Informationstechnik aus.
- sind mit den geschichtlichen Hintergründen wichtiger Entwicklungen vertraut, verfügen über reflektiertes Wissen zur Arbeit und zu den Berufen der Elektrotechnik oder Informationstechnik und nutzen dies gezielt im Unterricht, um den Schülinnen und Schülern verschiedene Zugänge zu elektrotechnischen Schwerpunktbereichen der Installations-, Gebäude-, Steuerungs- und Regelungstechnik sowie der Informations-, Kommunikations- und Medientechnik zu ermöglichen.
- analysieren, gestalten und evaluieren Berufe, berufliche Arbeit und Bildungsprozesse im Berufsfeld Elektrotechnik oder Informationstechnik.
- verfügen über umfangreiches Wissen zu didaktischen Theorien und fachdidaktischen Konzepten sowie über Rahmenbedingungen für Unterricht und Ausbildung.
- analysieren Curricula und gestalten auf dieser Basis Lehrpläne und Lernprozesse.
- planen, organisieren, evaluieren und reflektieren Lernprozesse und Unterricht in elektro- oder informationstechnischen Berufen selbstständig und im Team.

- sind sich der Notwendigkeit bewusst und bereit, Ausbildung, Unterricht, Curricula und Schule in Zusammenarbeit mit allen an der Ausbildung beteiligten Institutionen ständig weiter zu entwickeln.

Für die beruflichen Fachrichtungen Metalltechnik und Fahrzeugtechnik lauten die angestrebten Lernergebnisse, SB, S. 19f.: Die Absolventen

- verfügen über umfangreiches, auf Berufe bezogenes, metalltechnisches Fachwissen und beherrschen wissenschaftliche Methoden zur Bearbeitung disziplinärer Fragestellungen.
- sind in der Lage, ingenieurwissenschaftliche und berufswissenschaftliche Inhalte und Erkenntnisse aus dem Bereich der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes darzustellen, zu beurteilen und für die Gestaltung beruflicher Curricula und Lernprozesse zu nutzen. Sie berücksichtigen dabei auch außerschulische, insbesondere betriebliche Lernorte und die damit verbundenen Anforderungen der Lernortkooperation.
- erschließen, analysieren die im Berufsfeld Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik verwendete Technik als Gegenstand von Geschäfts-, Arbeitsprozessen und gestalteten Lernprozesse.
- sind in der Lage, sich in weitere Bereiche der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik einzuarbeiten.
- verstehen die Ausübung ihrer Lehrtätigkeit als lebensbegleitenden Entwicklungs- und Lernprozess. Sie aktualisieren fortwährend das eigene Fachwissen und bauen ihre Kompetenzen bezüglich technischer, arbeitsorganisatorischer und beruflicher Entwicklungen der Fahrzeug- oder Metalltechnik aus.
- sind mit den geschichtlichen Hintergründen wichtiger Entwicklungen vertraut, verfügen über reflektiertes Detailwissen zur Arbeit und zu den Berufen der Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik und nutzen dies gezielt im Unterricht, um den Schülerinnen und Schülern verschiedene Zugänge zu metalltechnischen Schwerpunktbereichen der Fertigungs-, Konstruktions-, Versorgungs-, Produktions- und Fahrzeugtechnik zu ermöglichen.
- analysieren, gestalten und evaluieren Berufe, berufliche Arbeit und Bildungsprozesse im Berufsfeld Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik.
- verfügen über umfangreiches Wissen zu didaktischen Theorien und fachdidaktischen Konzepten sowie über Rahmenbedingungen für Unterricht und Ausbildung.
- analysieren Curricula und gestalten auf dieser Basis Lehrpläne und Lernprozesse.
- planen, organisieren, evaluieren und reflektieren Lernprozesse und Unterricht in fahrzeug- oder metalltechnischen Berufen selbstständig und im Team.

- sind sich der Notwendigkeit bewusst und bereit, Ausbildung, Unterricht, Curricula und Schule in Zusammenarbeit mit allen an der Ausbildung beteiligten Institutionen ständig weiter zu entwickeln.

Die Studienziele und Lernergebnisse sind auf der Internetseite des Studiengangs so zugänglich, dass sich die Studierenden und Lehrenden (z. B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.

Analyse der Gutachter:

Das Studiengangskonzept orientiert sich grundsätzlich an Qualifikationszielen, welche fachwissenschaftliche, -didaktische und bildungswissenschaftliche neben überfachlichen Aspekten umfassen. Die Lernergebnisse auf Studiengangsebene entsprechen den Niveau-Anforderungen des deutschen Qualifikationsrahmens für Studienabschlüsse.

Die angestrebten Fertigkeiten und Fähigkeiten in den Kompetenzbereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen, Innovieren (vgl. die KMK-„Standards für die Lehrer-Bildung: Bildungswissenschaften“) werden umfassend und weitgehend plausibel studiengangsspezifisch beschrieben. Allerdings finden sich die Bereiche Heterogenität / Inklusion, „Deutsch als Zweitsprache“ und „Interkulturalität“ in den vorliegenden Kompetenzformulierungen kaum oder in nur sehr abgeschwächten Formulierungen wieder. In den eher allgemeinen Studienziel- bzw. Lernergebnisformulierungen wie „Gegenseitige Achtung, Toleranz und Einfühlungsvermögen“ bzw. „Die Studierenden ... können selbstständig geplanten Unterricht adressaten- und situationsgerecht durchführen...“ oder „...können angemessen mit Schülern, Kollegen und Ausbildungspartnern umgehen“ sind die genannten Themenbereiche zwar erkennbar, in der angeführten Liste von Lernergebnissen, welche die Hochschule selbst als Qualifikationsprofil der Absolventen ausweist, befinden sie sich jedoch nicht. Gleichwohl haben die Programmverantwortlichen in den Gesprächen insgesamt nachvollziehbar darstellen können, dass auf alle Bildungsgänge im System Berufsbildende Schule hin qualifiziert wird.

Lernergebnisse im Bereich der überfachlichen oder sog. Schlüsselqualifikationen, wie etwa der curricular eingeplante *Umgang mit Heterogenität*, aber auch bspw. die allgemein als Lernergebnis angestrebte Fähigkeit „Lernen (zu) initiieren, Lernprozesse pädagogisch verantwortungsvoll (zu) steuern und (zu) begleiten“ schaffen die Voraussetzungen für gesellschaftliches Engagement wie für ein verantwortungsethisch ausgerichtetes berufliches Handeln. Das für die verschiedenen Fachrichtungen definierte Kompetenzprofil für angehende Lehrer und in der beruflichen Weiterbildung Beschäftigten unterstützt insgesamt die Persönlichkeitsbildung im beruflichen Kontext.

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium Nr. 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Kriterium Nr. 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Gutachter bewerten die oben angesprochenen Aspekte der vorgenannten Kriterien als *weitgehend angemessen berücksichtigt*. Die Bereiche Heterogenität / Inklusion, „Deutsch als Zweitsprache“ und „Interkulturalität“ sehen sie dagegen im beschriebenen Qualifikationsprofil der Absolventen kaum reflektiert. Dies spiegelt aus ihrer Sicht ein Defizit im Curriculum wider (siehe unten Abschnitt B-2-6). In beiden Hinsichten besteht insoweit Nachbesserungsbedarf. Wenn ein ausreichender Kompetenzerwerb in den genannten Qualifikationsfeldern zu den Qualifikationszielen der Hochschule zählt, muss dies sowohl in den Lernergebnisformulierungen wie im Curriculum seinen Niederschlag finden.

B-2-3 Lernergebnisse der Module/Modulziele

Die **Ziele der einzelnen Module** sind einem Modulhandbuch zu entnehmen.

Die Modulbeschreibungen stehen den Interessenten – Studienbewerbern, Studierenden und Lehrenden – als Download auf den Internetseiten des Studiengangs zur Verfügung.

Analyse der Gutachter:

Die Modulbeschreibungen enthalten grundsätzlich alle für die Studierenden relevanten Informationen zu den einzelnen Modulen. Insbesondere wird darin systematisch ausgeführt, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen die Studierenden im jeweiligen Modul erreichen sollen; diese Lernergebnisse erscheinen aufgrund der angegebenen Modulinhalte weitestgehend realistisch und überprüfbar formuliert. Gerade mit Blick auf die „Prüfungen“ ist es hingegen unbefriedigend, dass in einer Reihe von Modulbeschreibungen die Form der Prüfung nur unspezifisch bzw. in Alternativ-Formulierungen angegeben wird und dass in einigen Fällen (zusammengesetzter Module) auch nicht verbindlich festgelegt ist, aus welchen Prüfungsleistungen die Modulprüfung besteht und mit welchem Gewicht diese bei der Ermittlung der Endnote berücksichtigt werden. Aus Gründen der Vergleichbarkeit der Ergebnisse und der nach dem Maßstab „kompetenzorientierten Prüfens“ grundsätzlich schon bei der Modulkonzeption und Formulierung der Modulziele entscheidbaren Prüfungsform wirkt dies nicht überzeugend und steht offenkundig auch im Widerspruch zu den Vorgaben der allgemeinen Prüfungsbestimmungen (siehe dazu unten B-4).

Insgesamt aber lässt sich – vorbehaltlich der in Abschnitt B-2-2 gemachten Einschränkungen – festhalten, dass Modulziele und -inhalte die Lernergebnisse für den Studiengang als Ganzes nachvollziehbar operationalisieren.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium Nr. 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Gutachter sehen die hier einschlägigen Anforderungen des genannten Kriteriums *weitgehend berücksichtigt*. Hinsichtlich der durchgängigen und verbindlichen Angabe der Prüfungsform besteht ihrer Ansicht nach für einen Teil der Modulbeschreibungen noch Klärungsbedarf.

B-2-4Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug

Das Masterstudium soll durch die Vertiefung bereits angeeigneter Qualifizierungsprofile in gewerblich-technischen Fachrichtungen auf eine wissenschaftsorientierte Berufsschule sowie Aus- und Weiterbildungspraxis in folgenden Beschäftigungsfeldern vorbereiten:

- Lehramt an berufsbildenden Schulen/schulische Berufsbildung
- Personalentwicklung/betriebliche Aus- und Weiterbildung/berufliche Erwachsenenbildung
- Internationale Zusammenarbeit in der Berufsbildung
- Berufliche Rehabilitation/berufliche Förderung Benachteiligter.

Hinsichtlich der Arbeitsmarktperspektiven verweist die Hochschule insbesondere

- auf den chronischen Lehrermangel an beruflichen Schulen (und hier eine besonders starke Unterversorgung im Bereich der Metalltechnik)
- auf den Bedarf an Absolventen in Weiterbildungseinrichtungen, bei Bildungsträgern, den Kammern und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden.

Der Praxisbezug des Studiums soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Laborpraktika in der beruflichen Fachrichtung
- Grundpraktika in den naturwissenschaftlichen Zweitfächern
- Fachdidaktisches Projekt in Verbindung mit
- Schulpraktika

Eine Zusammenarbeit mit dem „Landesinstitut für Schule“ (LIS) bei der Betreuung der Praxisanteile des Studiums hat sich laut Auskunft als nicht effektiv herausgestellt. Die Organisation der Praxiselemente werde demzufolge von einem Praxisbeauftragten wahrgenommen. Aufgrund der engen Kooperation mit den umliegenden Schulen, die auch regelmäßige Treffen mit den Schulleitern beinhalteten, erfolge die Betreuung der Schulpraktika sowohl durch Dozenten der Universität als auch durch Mentoren der Schulen vor Ort.

Analyse der Gutachter:

Die angestrebten Qualifikationsziele sowie die korrespondierenden Studieninhalte sind auf die Befähigung zur Ausübung des Lehramtes in berufsbildenden Schulen ausgerichtet und auch geeignet, die Befähigung zur Ausübung des Lehramtes zu vermitteln. Darüber hinaus reflektieren sie auf polyvalente berufliche Ziele für den Fall, dass nicht alle Absolventen in den Vorbereitungsdienst übernommen werden oder sich für das Lehramt als berufliche Laufbahn entscheiden. Die im Audit berichteten Rückmeldungen aus den Schulen bestätigen diese Einschätzung.

Gleichzeitig halten die Gutachter die berufspraktischen Studienanteile und den Praxisbezug des Studium für ausreichend, um die angestrebte Berufsbefähigung mit einem angemessenen Praxisbezug auszustatten. Dies gilt speziell auch für das obligatorische sog. Fachdidaktische Projekt, in das die schulpraktischen Studienanteile des Masterstudiengangs integriert sind. Die Programmverantwortlichen erklären auf Nachfrage den eigenen Ansatz einer Kombination von unterschiedlichen praktischen Ausbildungselementen, mit dem *Fachdidaktischen Projekt* im Mittelpunkt, für besonders tragfähig. Dessen wichtige Rolle, seine konkrete zeitliche, inhaltliche und studienorganisatorische Planung und Durchführung wird jedoch aus den verfügbaren Informationen kaum deutlich. Mündlich beschreiben die Programmverantwortlichen den gegenüber sonstigen schulpraktischen Studien ausgeprägt projektartigen Charakter, den zeitlichen Ablauf, die Betreuung sowie die kooperierenden Schulen und Einrichtungen des Fachdidaktischen Projekts (12 CP über zwei Semester, theoretische Vorbereitung, sechs Wochen in der Schule, zwei bis drei Tage Hospitation in der Woche, Vorbereitung der Unterrichtseinheiten und Kompetenzbeschreibungen, 18 Stunden Unterrichtsgestaltung, semesterbegleitende Durchführung; Schultyp nicht verbindlich festgelegt; im Rahmen der theoretischen Vorbereitungsphase: Festlegen des Projektthemas, Projektplanung, Feinjustierung des Projektes, vom ITB begleitete Durchführung in Abstimmung mit Betreuern an den kooperierenden Schulen/Einrichtungen). Auch Praxisanteile des Zweitfaches sind demnach in das *Fachdidaktische Projekt* integriert, werden jedoch insoweit grundsätzlich vom Zweitfach verantwortet (was in den vorliegenden Dokumenten nicht deutlich wird). Gerade aufgrund seiner

abweichenden projektförmigen Gestaltung gegenüber geläufigen schulpraktischen Studien und seiner gewissermaßen „funktionalen Polyvalenz“ habe man – so die Programmverantwortlichen – auf eine verbindliche Verankerung seiner zeitlichen, inhaltlichen und prozeduralen Rahmenbedingungen verzichtet. Es ist andererseits aber gerade diese Komplexität von Gestaltung und Aufgabenbestimmung des *Fachdidaktischen Projektes*, die eine – für die Studierenden wie die Lehrenden – verbindliche Verankerung nahelegt (u. a. Arbeitsbelastung für Hospitation, Verhältnis angeleiteter Unterricht/eigenständiger Unterricht etc.), zumal die Angaben in den Modulbeschreibungen die Unterbestimmtheit in dieser Hinsicht nicht kompensieren können. Die angemessene Berücksichtigung der in der Ausbildung zum Zuge kommenden verschiedenen Schulformen an berufsbildenden Schulen ließe sich in diesem Rahmen ebenfalls besser abbilden, als das im Rahmen des Selbstberichts gelungen ist.

Über die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche fachpraktische Tätigkeit von grundsätzlich 12 Monaten, die auf die jeweilige berufliche Fachrichtung bezogen sein muss (siehe „Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5)“, wird in den studiengangsbezogenen Informationen nicht eigens informiert der KMK i.d.F. vom 07.03.2013).

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium Nr. 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Kriterium Nr. 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Aus Sicht der Gutachter sind die Anforderungen der genannten Kriterien *noch nicht vollständig erfüllt*. Die zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der schulpraktischen Studien (Fachdidaktisches Projekt) müssen in geeigneter Form verbindlich festgelegt sein, wobei die schulischen Praxisanteile für das Zweitfach zu berücksichtigen sind. Die Gutachter regen in diesem Zusammenhang ausdrücklich an, die verschiedenen Schulformen an berufsbildenden Schulen in der schulpraktischen Ausbildung, wie im Audit beschrieben, z. B. im Rahmen einer solchen Verankerung nachvollziehbar abzubilden. Grundsätzlich empfehlenswert ist es darüber hinaus, die Studierenden in geeigneter Form auf die gemäß KMK-Vorgabe erforderliche zwölfmonatige fachpraktische Tätigkeit hinzuweisen.

B-2-5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die *Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen* für den Masterstudiengang sind in § 2 der „Zugangsordnung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik“ der Universität Bremen“ geregelt.

„(1) Zugangsvoraussetzungen für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss

entweder in einem der folgenden Studiengänge:

- Berufliche Bildung (einschlägig)¹
- Gewerblich-Technische Wissenschaften (einschlägig)
- Ingenieurwissenschaften, (einschlägig)
- Informatik

oder ein als gleichwertig anerkannter Studiengang⁴ mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen

b. Deutschkenntnisse gemäß der Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen.“

Welche Abschlüsse als „einschlägige“ ingenieurwissenschaftliche Studiengänge zu betrachten sind, ist in der Zugangsordnung *exemplarisch* konkretisiert. Was unter „gleichwertigen“ Studiengängen zu verstehen ist, sollte ausweislich einer zugeordneten Fußnote wohl ebenfalls exemplifiziert werden, wurde im vorliegenden Entwurf der Zugangsordnung aber *nicht* ausgeführt.

SB, S.26, nennt als weitere Voraussetzung ein *Motivationsschreiben*, welches das besondere Interesse am Studienfach begründen soll. (Dies ist in der Zugangsordnung nicht als Zugangsbedingung aufgeführt.)

Die *Anerkennungsregelungen* für extern erbrachte Leistungen sind in § 22 des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen verankert und sehen vor...

„(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, werden auf Antrag der/des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Sie sind

gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen eines Moduls im entsprechenden Studium an der Universität Bremen im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Rahmen von Hochschulkoperationen kann die Anerkennung von Modulen von Amts wegen in der fachspezifischen Prüfungsordnung festgelegt werden.

(3) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Hochschulen mit Fernstudiengängen und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten. Die Anerkennung von Sprachkenntnissen und berufspraktischen Tätigkeiten, die nicht bereits unter Absatz 1 fallen, kann in der fachspezifischen Prüfungsordnung geregelt werden. [...]

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

Zusätzlich regelt § 4 der Fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen:

„(1) Die Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten sowie von Leistungspunkten aus beruflicher Fortbildung [...] erfolgt durch den Prüfungsausschuss.“

Analyse der Gutachter:

Ob die Zugangsbestimmungen für den vorliegenden Masterstudiengang qualitätssichernd in dem Sinne wirken, dass die zugelassenen Bewerber über die für das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele erforderlichen Bildungsvoraussetzungen verfügen, wurde aufgrund des weiten Zugangs und insbesondere der Öffnung des Studiengangs für Absolventen einschlägiger ingenieurwissenschaftlicher bzw. Informatik-Studiengänge eingehend diskutiert.

Die konkrete inhaltliche Konzeption und Ausrichtung des Masterstudiengangs ergibt sich vor allem aus dem heterogenen Bewerberkreis, der mit dem Angebot angesprochen werden soll: Absolventen des auslaufenden Zweifach-Bachelorstudiengangs Gewerblich-Technische Wissenschaften..., Absolventen des Vollfach-Bachelorstudiengangs Berufliche

Bildung mit den beruflichen Fachrichtungen... sowie Absolventen einschlägiger ingenieurwissenschaftlicher und Informatik-Studiengänge. Damit wird den Verantwortlichen ein hohes Maß an Flexibilität bei der konkreten Studienplangestaltung für die heterogenen Studierendengruppen abverlangt. Der vage Verweis auf „einschlägige“ ingenieurwissenschaftliche Bachelor-Abschlüsse schafft allerdings keine Klarheit für potenzielle Bewerber. Und auch der Hinweis der Programmverantwortlichen auf das *Auswahlgespräch* als entscheidende Instanz verschiebt das Problem nur, auch wenn nachvollziehbar ist, dass besonders bei Abschlüssen von „Hybrid“-Studiengängen die Entscheidung der „Einschlägigkeit“ schwer fallen kann. Ähnliches gilt für den Zugang mit einem Abschluss in einem „als gleichwertig anerkannten Studiengang“, für den der Kreis der gemeinten Studiengänge nicht absehbar ist. Nachvollziehbare Kriterien für die Feststellung der „Einschlägigkeit“ des vorausgesetzten ersten Studienabschlusses sind jedoch gerade dann unverzichtbar, wenn – wie im vorliegenden Fall – so weitere Zugangsmöglichkeiten eröffnet werden sollen.

Die Hochschule ist erkennbar bemüht sicherzustellen, dass die Studierenden trotz unterschiedlicher Vorkenntnisse in der Studieneingangsphase auf einen vergleichbaren Kenntnisstand zum Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele gebracht werden. Vor diesem Hintergrund wirkt es wenig zielführend, wenn „versteckte“ *Zugangsvoraussetzungen* als *Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit* definiert werden. Ausgangspunkt ist auch hier die Öffnung des Studiengangs für Bewerber mit einem „einschlägigen“ ingenieurwissenschaftlichen Bachelorabschluss. § 5 Abs. 3 der fachspezifischen Prüfungsordnung regelt: „Für die Anmeldung zur Masterarbeit müssen zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen bildungswissenschaftliche Anteile (Berufspädagogik, Didaktik, Erziehungswissenschaften, schulpraktische Studien oder als gleichwertig anerkannte Leistungen) im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten nachgewiesen werden.“ Offenkundiger Zweck dieser Regelung ist es, dass die Studierenden mit ingenieurwissenschaftlichem Bachelorabschluss diejenigen bildungswissenschaftlichen Kompetenzen, über die sie aus ihrem ersten Abschluss nicht verfügen, erworben haben. Indem dieses Studienanteile im Umfang von 20 CP jedoch als Zulassungsvoraussetzung für die Masterarbeit definiert werden, wären sie für diese Studierendengruppe zugleich Bestandteil des regulären Curriculums und müssten zusätzlich zu dem im Masterstudium vorgesehenen 120 CP absolviert werden. Sowohl formal als auch im Hinblick auf die hinzukommende Arbeitsbelastung erscheint die Regelung deshalb fragwürdig. Dass es sich bei dem Regelungssachverhalt hingegen eigentlich um eine Zugangsvoraussetzung handelt, zeigt der Nachsatz der oben zitierten Bestimmung: „Diese bildungswissenschaftlichen Leistungen sollten bereits *während des vorherigen Studiums* erbracht worden sein. In Ausnahmefällen können gemäß BremHG §33 Abs. 7 die erforderlichen

Leistungen während des Masterstudiums erbracht werden.“ Indem der Nachsatz ausdrücklich eine *Ausnahme* statuiert, müssen *e contrario* diese Leistungen im Normalfall vor dem Studium erbracht worden sein und wären deshalb konsequenterweise als Zugangsvoraussetzungen zu definieren. Systematisch folgt das auch aus dem Bezug auf § 33 Abs. 7 BremHG, der die Berechtigung der Hochschulen zum Erlass weiterer *Zugangsbedingungen* begründet. Auch deshalb überzeugt es nicht, bildungswissenschaftliche Inhalte im Umfang von mindestens 20 CP als Voraussetzung für die *Zulassung zur Masterarbeit* festzulegen. Die Praxis scheint dem zu entsprechen, wenn die Programmverantwortlichen auf Nachfrage erklären, dass das genannte Erfordernis regelmäßig aufgrund der Anerkennung berufspraktischer Erfahrungen oder sonst bereits erbrachter Leistungen zu Studienbeginn gelöst werde. Die Anerkennungskriterien solcher äquivalenter Leistungen/Kompetenzen sind jedoch offenkundig nicht verankert und nachvollziehbar kommuniziert. In diesem Zusammenhang scheint es auch fraglich zu sein, ob Projekte und „Schlüsselqualifikationen“ aus ingenieurwissenschaftlichen Studiengängen, wie berichtet, als berufspädagogische und fachdidaktische Studienanteile gewertet werden können.

Die Anrechnungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen orientieren sich in der vorliegenden Form vorrangig auf „Inhalte“, „Umfang“ und „Anforderungen“ der anzuerkennenden Leistungen statt auf die erworbenen Kompetenzen. Sie sind insoweit nicht „Lissabon-konform“. Die Begründungspflicht der Hochschule bei negativen Anerkennungsentscheidungen dürfte allerdings mit dem bedingten Rechtsanspruch auf die Anerkennung (§22 Abs. 5 APB) anzunehmen sein. Die Verantwortlichen geben allerdings an, dass die geänderte, aktuelle Fassung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen, welche den Gutachtern am Audittag nicht vorlag, „Lissabon-konforme“ Anerkennungsregelungen enthalte.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium Nr. 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Kriterium Nr. 2.3 Studiengangskonzept

Kriterium Nr. 2.4 Studierbarkeit

Die Gutachter bewerten die hier adressierten Anforderungen der genannten Kriterien als *teils noch nicht hinreichend berücksichtigt*. Im Hinblick auf das Transparenzgebot halten sie es für zwingend erforderlich, dass potenzielle Bewerber die zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Kompetenzen aus den Zugangsregelungen eindeutig erkennen können. Dies gilt unter Berücksichtigung der ggf. zusätzlich aufzuwendenden Arbeitszeit insbesondere auch für „Quereinsteiger“ mit einem ingenieurwissenschaftlichen Bachelorab-

schluss, bei denen die regelmäßig erwarteten bildungswissenschaftlichen Anforderungen im Rahmen des Studienzugangs überprüft werden müssen (ehe über Anerkennungsmöglichkeiten oder den studienbegleitenden Erwerb dieser Kompetenzen nachgedacht werden kann). Sollen Bewerbern aus dieser Gruppe bereits erbrachte Leistungen anerkannt werden, müssen nach Ansicht der Gutachter die Kriterien der Anerkennung eindeutig verankert und nachvollziehbar kommuniziert sein, um so sicherzustellen, dass den Absolventen nicht wichtige bildungswissenschaftliche Kompetenzen aufgrund einer fachfremden Anerkennungspraxis fehlen.

Generell unterstützten die Gutachter das Auswahlgespräch im Zulassungsverfahren. Weder dieses noch ein im Selbstbericht erwähntes Motivationsschreiben haben aber offenkundig Eingang in die Zugangsordnung gefunden.

Vorbehaltlich einer anderen Bewertung aufgrund der aktuellen Fassung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung muss nach Auffassung der Gutachter auch die Anerkennungsregelung für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen in puncto Kompetenzorientierung angepasst werden.

B-2-6 Curriculum/Inhalte

Der Masterstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen mit einer beruflichen Fachrichtung richtet sich nach Darstellung der Hochschule an Studierende des Vollfach-Bachelorstudiengangs Berufliche Bildung mit den beruflichen Fachrichtungen der Universität Bremen oder anderer Hochschulen wie auch an Absolventen der einschlägigen Ingenieurwissenschaften. Die Studierenden bringen somit unterschiedliche Voraussetzungen mit. Ein KMK-konformer Abschluss für die unterschiedlichen Zielgruppen kann nach Auffassung der Hochschule dann nur durch eine starke Reglementierung anerkannter Veranstaltungen erreicht werden. Dies habe zur Folge, dass wenig Wahl- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen angeboten werden.

Darüber hinaus müsse für die derzeit noch konsekutiv Studierenden des Vorgänger-Bachelorstudiengangs Gewerblich-Technischen Wissenschaften mit zwei Fächern ein auf diese Gruppe zugeschnittener, Zwei-Fach-Masterstudiengang angeboten werden. Das Masterniveau der Veranstaltungen – sofern diese auch im Rahmen von anderen Studiengängen angeboten werden – werde dann durch eine innere Differenzierung im Rahmen der Veranstaltungen gewährleistet.

Die Zweitfächer wurden laut Auskunft im Rahmen der Re-Akkreditierung 2012 separat akkreditiert und für den vorliegenden Studiengang primär im Hinblick auf studienorganisatorische Aspekte begutachtet.

B Bericht der Gutachter (Auditbericht)

Alle Zweitfächer haben einen fachwissenschaftlichen Studienanteil im Umfang von 45 Kreditpunkten und einen bildungswissenschaftlichen Anteil (Fachdidaktik etc.) von 15 Kreditpunkten. Als Zweitfächer für den Studiengang zugelassen sind durch die zuständige senatorische Behörde des Landes Bremen: Mathematik, Physik, Chemie, Deutsch, Politik und Englisch.

Nachfolgend finden sich Studienverlaufspläne für die unterschiedlichen Studienoptionen:

Elektrotechnik

Modulbereich	Modulname	Modul-kürzel	cp	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
Didaktik der beruflichen Fachrichtung	Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung	FD-1	24	Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung ET	6		
	Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung	FD-2			Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung ET	6	
	Fachdidaktisches Projekt	FD-3			Fachdidaktisches Projekt	3	9
Berufspädagogik	Einführung in die Berufspädagogik	BP-1	12	Einführung in die Berufspädagogik I	3	Einführung in die Berufspädagogik I	3
	Lernen, Entwicklung und Sozialisation	BP-2			Lernen, Entwicklung und Sozialisation I	3	Lernen, Entwicklung und Sozialisation II
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen	SQ	9	Wissenschaftliches Arbeiten	3	Umgang mit Heterogenität	3
				Frei wählbar	3		
Masterarbeit	Masterarbeit	MA	15				Masterarbeit

Informationstechnik

Modulbereich	Modulname	Modul-kürzel	cp	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Didaktik der beruflichen Fachrichtung	Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung	FD-1	24	Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung IT	6						
	Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung	FD-2				Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung IT	9				
	Fachdidaktisches Projekt	FD-3				Fachdidaktisches Projekt	3		9		
Berufspädagogik	Einführung in die Berufspädagogik	BP-1	12	Einführung in die Berufspädagogik I	3	Einführung in die Berufspädagogik I	3				
	Lernen, Entwicklung und Sozialisation	BP-2				Lernen, Entwicklung und Sozialisation I	3	Lernen, Entwicklung und Sozialisation II	3		
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen	SQ	9	Wissenschaftliches Arbeiten	3			Umgang mit Heterogenität	3		
				Freiwählbar	3						
Masterarbeit	Masterarbeit	MA	15							Masterarbeit	15
				60		15		15		15	60

Fahrzeugtechnik

Modulbereich	Modulname	Modul-kürzel	cp	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Didaktik der beruflichen Fachrichtung	Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung	FD-1	24	Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung FT	6						
	Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung	FD-2				Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung FT	8				
	Fachdidaktisches Projekt	FD-3				Fachdidaktisches Projekt	3		9		
Berufspädagogik	Einführung in die Berufspädagogik	BP-1	12	Einführung in die Berufspädagogik I	3	Einführung in die Berufspädagogik I	3				
	Lernen, Entwicklung und Sozialisation	BP-2				Lernen, Entwicklung und Sozialisation I	3	Lernen, Entwicklung und Sozialisation II	3		
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen	SQ	9	Wissenschaftliches Arbeiten	3			Umgang mit Heterogenität	3		
				Freiwählbar	3						
Masterarbeit	Masterarbeit	MA	15							Masterarbeit	15
				60		15		15		15	60

B Bericht der Gutachter (Auditbericht)

Metalltechnik

Modulbereich	Modulname	Modulkürzel	cp	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Didaktik der beruflichen Fachrichtung	Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung	FD-1	24	Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung MT	6						
	Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung	FD-2				Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung MT	6				
	Fachdidaktisches Projekt	FD-3				Fachdidaktisches Projekt	3		9		
Berufspädagogik	Einführung in die Berufspädagogik	BP-1	12	Einführung in die Berufspädagogik I	3	Einführung in die Berufspädagogik I	3				
	Lernen, Entwicklung und Sozialisation	BP-2				Lernen, Entwicklung und Sozialisation I	3	Lernen, Entwicklung und Sozialisation II	3		
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen	SQ	9	Wissenschaftliches Arbeiten	3			Umgang mit Heterogenität	3		
				Frei wählbar	3						
Masterarbeit	Masterarbeit	MA	15							Masterarbeit	15
				60		15		15		15	60

Studienverlaufsplan in Kombination mit einem Zweitfach

Durch die Zweitfächer kommt es zu individuellen Anpassungen. Im Folgenden werden zwei Beispiele gezeigt, die verdeutlichen, inwieweit sich die Studienverlaufspläne verändern können.

Berufliche Fachrichtung und Physik

Berufliche Fachrichtungen											
Modulbereich	Modulname	Modulkürzel	cp	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.	
Didaktik der beruflichen Fachrichtung	Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung	FD-1	24	Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung MT	6						
	Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung	FD-2				Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung MT	6				
	Fachdidaktisches Projekt	FD-3				Fachdidaktisches Projekt	3		9		
Berufspädagogik	Einführung in die Berufspädagogik	BP-1	12	Einführung in die Berufspädagogik I	3	Einführung in die Berufspädagogik I	3				
	Lernen, Entwicklung und Sozialisation	BP-2				Lernen, Entwicklung und Sozialisation I	3	Lernen, Entwicklung und Sozialisation II	3		
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen	SQ	9	Wissenschaftliches Arbeiten	3			Umgang mit Heterogenität	3		
				Frei wählbar	3						
Masterarbeit	Masterarbeit	MA	15							Masterarbeit	15
				60		15		15		15	60
Physik				Experimentalphysik 1	7	Experimentalphysik 2	8	Experimentalphysik 3	7	Experimentalphysik 4	7
				Grundpraktikum 1	3	Grundpraktikum 2	3	Grundpraktikum 3	3	Grundpraktikum 4	3
				Physikdidaktik	5			Physikdidaktik	10	Experimentalphysik 6	4
										29	120

Berl Berufliche Fachrichtung und Politik

Berufliche Fachrichtung											
Beruflich	Modulbereich	Modulname	Modul-	sp	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.
Modulbezeichnung			kürzel								
Didaktik der beruflichen Fachrichtung	Didaktik der beruflichen Fachrichtung	Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung	FD-1	24	Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung	6					
		Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung	FD-2				Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung	6			
		Fachdidaktisches Projekt	FD-3				Fachdidaktisches Projekt	3	8		
Berufspädagogik	Einführung in die Berufspädagogik	BP-1	12	Einführung in die Berufspädagogik I	3	Einführung in die Berufspädagogik I	3				
	Lernen, Entwicklung und Sozialisation	BP-2				Lernen, Entwicklung und Sozialisation I	3	Lernen, Entwicklung und Sozialisation II	3		
Schlüsselqualifikationen	Schlüsselqualifikationen	SQ	9	Wissenschaftliches Arbeiten	3	Umgang mit Heterogenität	3				
										Frei wählbar	3
Masterarbeit	Masterarbeit	MA	15							Masterarbeit	15
				60	12		18		12		18 60
Politik				Sozialwissenschaftliches Grundstudium	9	Politische Theorien und Philosophie	9	Internationale Beziehungen und Außenpolitik	9	Europäische Integration	6
				Einführung in das politikwissenschaftliche Arbeiten	6			Politikfeldanalyse	6		
				Grundlagen der Politikdidaktik	6			Politisches Lernen in Theorie und Praxis	6	Sozialwissenschaften im Kontext	3
					33		27		33		27 120
						Praktikum	6	Praktikum	10	Experimentierpraktikum	4
							3	10	23	29	29

Änderungen seit der Erstakkreditierung:

- keine größeren Änderungen im Zusammenhang mit der Qualitätssicherung
- Änderungen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Lehramtsstudiengänge der allgemeinbildenden Fächer mit Auswirkungen auch auf den Masterstudiengang der beruflichen Schulen: Verpflichtung zu mindestens einer Veranstaltung zum Thema „Heterogenität“ (Angebot sei breit gestreut, so dass in jedem Semester entsprechende Veranstaltungen angeboten werden könnten)
- Schwierigkeiten bei der Organisation des Praktikums für die sog. Quereinsteiger; während konsekutiv Studierende bereits Schulpraktika mitbrachten, fehlten diese Quereinsteigern regelmäßig; statt des Forschungspraktikums (zur Vorbereitung empirischer Masterarbeiten), werde deshalb ein Schulpraktikum („Fachdidaktisches Projekt“) angeboten; deshalb:
- Erhöhung des Didaktik-Anteils; Durchführung des Schulpraktikums über einen längeren Zeitraum semesterbegleitend.

Analyse der Gutachter:

Das Konzept des vorliegenden Masterstudiengangs umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen. Das formulierte Qualifikationsprofil (oben Abschnitt B-2-2) wird durch das Curriculum insgesamt nachvollziehbar umgesetzt. Die darin ausgewiesenen fachlichen, methodischen und überfachlichen Kompetenzen werden durch entsprechende Modulziele und -inhalte weitestgehend angemessen abgebildet. Auch ist das Curriculum in der Kombination der einzelnen Module insgesamt stimmig auf das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele hin aufgebaut. Aus den vorliegenden Informationen ist nicht erkennbar, ob angesichts der vorhandenen *konsekutiven* zweisemestrigen Module und unter Einbeziehung auch der jeweiligen Zweitfächer die Einschreibung im Winter- sowie im Sommersemester ohne Studienzeitverlängerung gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich der auf den ersten Blick schwachen curricularen Ausprägung der Bereiche Heterogenität / Inklusion, „Deutsch als Zweitsprache“ und „Interkulturalität“ verweisen die Programmverantwortlichen darauf, eigens eine Lehrveranstaltung *Umgang mit Heterogenität* im Rahmen des Moduls *Schlüsselqualifikationen* in das Curriculum integriert zu haben. Doch ist der Gesamtumfang des Modulteils mit 3 CP vergleichsweise gering und das Lehrangebot auch nicht näher spezifiziert; die Themen Heterogenität / Inklusion, „Deutsch als Zweitsprache“ und Interkulturalität können damit jedenfalls nicht umfassend abgedeckt werden. Die Hochschule räumt auf Nachfrage die grundsätzliche Möglichkeit ein, im Rahmen des Modulbereichs Schlüsselqualifikationen dieses Problemfeld vertiefend zu behandeln.

Weiterhin wurde im Kontext der Studiengangskonzeption auch die Problematik der Zweitfächer diskutiert, vor allem, aber nicht nur in studienorganisatorischer Hinsicht. Nach der Umstellung des grundständigen Studiengangs auf einen Vollfach-Bachelorstudiengang und der Öffnung des vorliegenden Masterprogramms für Absolventen einschlägiger ingenieurwissenschaftlicher Bachelorstudiengänge stehen die Programmverantwortlichen vor der Situation, in erster Linie Studierendengruppen auszubilden, die keine oder nur geringe fachwissenschaftliche Vorkenntnisse in einem der zugelassenen Zweitfächer nachweisen können. Nach Abstimmung mit der Hochschulleitung soll die Ausbildung insoweit an die Inhalte der Bachelormodule der einschlägigen Zweitfächer anknüpfen. Im Selbstbericht weist die Hochschule deshalb darauf hin, dass der konsekutive Bachelor- und Masterstudiengang Berufliche Bildung... sowie Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung... deutlich von der Struktur der seit 2012 neu akkreditierten Lehramtsstudiengänge der Universität Bremen abweiche, die Verzahnung mit den Zweitfächern jedoch bleibe. Im Unterschied zu dem der Lehrerbildung an der Universität Bremen zugrunde liegenden Equal-Model, das die Gleichwertigkeit der Fächer auch in der Be-

zeichnung betone, (Fach A (Erstfach) und Fach B (Zweitfach)), werde im vorliegenden Masterprogramm der KMK-Terminus Erst- und Zweitfach verwendet. Dadurch soll auch die unterschiedliche Gewichtung der Fächer verdeutlicht werden, die aus dem Major-Minor-Modell resultiert. Aufgrund der besonderen Struktur des konsekutiven Bachelor-/Masterprogramms für die beruflichen Fachrichtungen scheint die Lösung insgesamt plausibel und vertretbar.

Weiterhin wird in den Auditgesprächen diskutiert, inwieweit die bildungswissenschaftlichen (speziell die berufspädagogischen und fachdidaktischen) Einführungsmodule nach Inhalt und Anforderungen Masterniveau erreichen. Die zugangsberechtigten Absolventen grundständiger ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge verfügen nicht über berufswissenschaftliche und -pädagogische Vorkenntnisse aus einem vorangegangenen Bachelorstudium (wie die konsekutiv Studierenden), was nach Darstellung der Programmverantwortlichen eine andersartige Ausgestaltung der entsprechenden Curriculumsanteile erforderlich macht. Die diese Bereiche abdeckenden Lehrveranstaltungen wie die Module *Didaktik und Curriculum der beruflichen Fachrichtung* oder *Einführung in die Berufspädagogik* müssten zwar auf die – gegenüber Absolventen des Vollfach- oder Zweifach-Bachelorstudiengangs – anderen Bildungsvoraussetzungen von „Quereinsteigern“ Rücksicht nehmen, seien aber von korrespondierenden Bachelormodulen verschieden, indem sie differenziert die schulischen und betrieblichen Bildungsprozesse in den Blick nähmen. Dass zudem – wie im vorangehenden Abschnitt über den Studienzugang bereits thematisiert – von diesen Studierenden bildungswissenschaftliche Studienanteile im Umfang von 20 CP bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachgewiesen werden müssen, ist dabei ebenso zu berücksichtigen, würde aber die Argumentation der Hochschule überzeugender stützen, wenn diese bildungswissenschaftlichen Anteile sachgerecht als Zugangsvoraussetzungen für *Absolventen ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge* definiert wären. Dennoch erscheint die Argumentation der Hochschule – unter Berücksichtigung der besonderen Struktur und des breiten Zugangs für den Masterstudiengang – insgesamt nachvollziehbar.

Die Studienorganisation unterstützt das Erreichen der angestrebten Studienziele in den vom ITB organisierten und durchgeführten Kernmodulen des Erstfaches, was die Studierenden ausdrücklich bestätigen. Überschneidungen mit den Zweitfächern, die nach Darstellung der Studierenden prinzipiell vorkommen können, werden durch eine umsichtige und flexible Studienplangestaltung seitens des ITB weitestgehend vermieden.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium Nr. 2.3 Studiengangskonzept

Kriterium Nr. 2.4 Studierbarkeit

Kriterium N. 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Die Gutachter bewerten die behandelten Aspekte der vorgenannten Kriterien als *noch nicht vollständig erfüllt*. Ihrer Ansicht nach muss sichergestellt sein, dass die Studierenden über ausreichende Kompetenzen in den Bereichen Heterogenität / Inklusion, „Deutsch als Zweitsprache“ und „Interkulturalität“ verfügen (z. B. durch entsprechende Veranstaltungsangebote im Bereich der Schlüsselqualifikationen). Um die Frage des verzögerungsfreien Studiums bei Studienbeginn im Winter- oder im Sommersemester abschließend bewerten zu können, bitten die Gutachter die Verantwortlichen um zusätzliche Informationen im Rahmen Stellungnahme der Hochschule.

Im Zusammenhang mit den bildungswissenschaftlichen (speziell die berufspädagogischen und fachdidaktischen) Einführungsmodulen verweisen die Gutachter nochmals auf entsprechende Fähigkeiten und Qualifikationen im Umfang von 20 Kreditpunkten, welche die Studierenden mit rein ingenieurwissenschaftlichen Bachelorabschlüssen *in der Regel* zum Studienbeginn nachweisen müssen. Weder sind diese berufswissenschaftlichen (berufspädagogischen und fachdidaktischen) Kompetenzen bisher in den Zugangsvoraussetzungen ausgewiesen, noch sind Anerkennungsregeln für äquivalente Kompetenzen verankert (siehe oben Abschnitt B-2-5).

Die Gutachter legen der Hochschule zudem nahe, die derzeit in der Abstimmung befindlichen oder vor der Veröffentlichung stehenden inhaltlichen Anforderungen der KMK an Fachwissenschaften und Fachdidaktiken im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs zu berücksichtigen.

B-3 Studiengang: Strukturen, Methoden und Umsetzung

B-3-1 Struktur und Modularisierung

Der Masterstudiengang ist in den jeweiligen Fachrichtungen in vier Modulbereiche gegliedert:

- Didaktik der beruflichen Fachrichtung (24 CP)
- Berufspädagogik (12 CP)
- Schlüsselqualifikationen (9 CP)
- Masterarbeit (15 CP)

Die Bereiche beinhalten folgende Module:

- Didaktik der beruflichen Fachrichtung (24 CP)
 - Didaktik und Curriculum in der beruflichen Fachrichtung (6 CP)
 - Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung (6 CP)
 - Fachdidaktisches Projekt (12 CP)
- Berufspädagogik (12 CP)
 - Einführung in die Berufspädagogik (6 CP)
 - Lernen, Entwicklung und Sozialisation (6 CP)
- Schlüsselqualifikationen (9 CP)
 - Wissenschaftliches Arbeiten
 - Umgang mit Heterogenität
 - Frei wählbar aus dem Veranstaltungspool zu Schlüsselqualifikationen der Universität

Die Module weisen folgende Größen auf:

- hochschulweit vorgegebenes Kreditpunktraster von 3 CP gem. „Allgemeinem Teil der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen“
- Module, die in der Verantwortung des ITB durchgeführt werden, haben in der Regel einen Umfang von 6 CP, zwei Seminare sind jeweils 3 CP groß; einzelne Schlüsselkompetenz-Module haben ebenso wie einzelne Zweitfach-Module einen Umfang von 3 CP, das fachdidaktische Projekt einschließlich der schulpraktischen Anteile ist mit 12 CP bewertet.
- Hinsichtlich der Zweitfächer wird darüber hinaus das Dreiersystem bei der Kreditpunktbewertung nicht durchweg umgesetzt.
- Umfang der Masterarbeit: 15 CP

Auslandsaufenthalte der Studierenden werden von der Universität Bremen im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie, speziell durch die Einrichtung internationaler Studienprogramme und durch die Zusammenarbeit mit der Jacobs University Bremen, prinzipiell unterstützt, sind für die Studierenden des vorliegenden Lehramts-Studiengangs jedoch von untergeordneter Bedeutung.

Analyse der Gutachter:

Die Studienstruktur wirkt vor dem Hintergrund des beschriebenen Studienkonzeptes grundsätzlich überzeugend. Die Module bilden nachvollziehbare und in sich konsistente Lehr-/Lerneinheiten. Die Modulumfänge sind generell akzeptabel; die wenigen Module mit einem Umfang von weniger als fünf Kreditpunkten erscheinen fachlich und/oder didaktisch begründet. Zusammenfassungen oder ein andersartiger Modulzuschnitt erscheinen zudem weder fachlich noch im Hinblick auf die Ziele „kompetenzorientiertes Lernen“

und allgemeine Reduzierung der Prüfungslast plausibel. Das fehlende Mobilitätsfenster ist durch die speziellen Ausbildungsinhalte grundsätzlich vertretbar; außerdem kann die durch das Auslandsstudium ermöglichte Diversifizierung der Kompetenzen (Internationalität, Interkulturalität) durch eine entsprechende Ausgestaltung der schulpraktischen Studien und der Schlüsselqualifikationen zumindest teilweise kompensiert werden (siehe dazu aber die Anmerkungen zum Bereich „Interkulturalität“ in den Abschnitten B-2-2 und B-2-6).

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium Nr. 2.3 Studiengangskonzept

Kriterium Nr. 2.4 Studierbarkeit

Die Gutachter bewerten die hier einschlägigen Anforderungen an die vorgenannten Kriterien als *erfüllt*.

B-3-2Arbeitslast & Kreditpunkte für Leistungen

- 1 CP wird gemäß Bericht der Hochschule mit 30 h bewertet.
- Pro Semester werden ca. 30 CP vergeben, wobei die Semesterarbeitslast wegen der unterschiedlichen Zweitfächer variieren kann, sich aber laut „Allgemeinem Teil der Masterprüfungsordnung“ zwischen 27 und 33 CP bewegen muss.
- Laut Auskunft ist eine exakte Studienverlaufsplanung, u. a. infolge der Zulassung zum Studium im Winter- und Sommersemester, nicht möglich. Da die Zweitfächer stellenweise unterschiedliche, aufeinander aufbauende Veranstaltungen anbieten und diese auf eine Einschreibung zum Wintersemester ausgerichtet seien, müssten die Studierenden ihre individuellen Studienverlaufspläne aufstellen. Den Studenten steht laut Selbstbericht ein idealer Studienverlaufsplan zur Verfügung, den sie zur Anpassung heranziehen können. Ebenso wird auf die mögliche Unterstützung durch die Fachberater hingewiesen.
- Für die Kreditierung von Praxisphasen (Modul *Fachpraktisches Projekt*, 12 Kreditpunkte) müssen die Studierenden Unterrichtsmuster sowie Unterrichtseinheiten planen, durchführen und auswerten sowie einen Praktikumsbericht anfertigen.
- Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation wird die studentische Arbeitsbelastung kontinuierlich erhoben.

Analyse der Gutachter:

Das vorhandene Kreditpunktsystem entspricht den einschlägigen Vorgaben. Die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden pro Semester – unter Berücksichtigung der möglichen Bandbreite individueller Studienplanungen – gewährleistet die Studierbarkeit des Masterstudiengangs in zeitlicher Hinsicht. Die Kreditpunktbewertung der einzelnen Module erscheint grundsätzlich plausibel. Vereinzelte Abweichungen, welche die Studierenden im Gespräch anführen, sind auch nach deren eigenem Urteil u. a. auf die stark subjektiv geprägten Schätzungen zurückzuführen. Die Hochschule verweist in diesem Zusammenhang darauf, die Kreditpunktbewertung der Module im Rahmen der regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluation zu überprüfen, um bei signifikanten Abweichungen Anpassungen vornehmen zu können.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium Nr. 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Kriterium Nr. 2.4 Studierbarkeit

Die Gutachter bewerten die hier in Frage kommenden Anforderungen der genannten Kriterien als *grundsätzlich erfüllt*. Sie anerkennen insbesondere, dass die Erhebung der Arbeitslast bereits in das Qualitätssicherungskonzept des Studiengangs fest integriert ist. Um die Gutachter der Reakkreditierung auf die Feststellung der Wirksamkeit des Instruments hinzuweisen, nehmen sie gleichwohl die vereinzelten kritischen Anmerkungen der Studierenden zum Anlass für die Empfehlung, die regelmäßige Überprüfung der Kreditpunktzuordnung fortzuführen und ggf. Anpassungen entsprechend der erhobenen tatsächlichen Arbeitsbelastung vorzunehmen.

B-3-3 Didaktik

Folgende didaktische Mittel sind laut Bericht der Hochschule im Einsatz:

Fachdidaktische und berufspädagogische Veranstaltungen sollen Studierenden die Entwicklung einer reflexiven Handlungsfähigkeit in Bezug auf ihr späteres Wirkungsfeld ermöglichen. Professionelle didaktische Fähigkeiten und Kompetenzen sollen dabei in enger Verzahnung mit fach- und berufswissenschaftlicher Theorie und Praxisbezügen entwickelt werden. Um die Kompetenzentwicklung zu fördern, sollen Lehrveranstaltungen adressatengerecht und kompetenzorientiert gestaltet werden. Dazu gehöre eine an den Bedürfnissen der Studierenden ausgerichtete, strukturelle und organisatorische Gestal-

tung ebenso wie die Initiierung und Unterstützung von Lernprozessen und die Begleitung von Studierenden bei ihren individuellen Lernprozessen. Bei der Initiierung von Lernprozessen stehe das selbstständige Lernen der Studierenden im Vordergrund, welches durch aktives Konzipieren und Verantworten eigener Lernziele und -inhalte nachhaltig gefördert werden soll. Eine enge Verzahnung mit anderen Fachbereichen und außerhochschulischen Institutionen sowie fächerübergreifenden Themenstellungen werden laut Selbstbericht angestrebt. Eigenverantwortliches Studieren und Arbeiten soll durch entsprechende Studienformen wie Projektarbeit, Fallstudien oder selbstorganisierte Studiengruppen gefördert werden.

Ziel sei darüber hinaus das eigenständige (bzw. im Team organisierte) Gestalten und Durchführen von Seminareinheiten oder Projekten sowie deren theoriegeleitete Reflexion und Bewertung. Eine grundsätzliche didaktische Absicht sei hierbei die Abkehr von einer konsumorientierten Wissensvermittlung und „monologischen Präsentationen“ hin zur bewussten, vielfältigen Gestaltung von Lehreinheiten mit adäquatem Medieneinsatz, um somit den reflexiven und analytischen Umgang mit dem eigenen Lehrhandeln zu fördern. Dazu soll ein Lernklima geschaffen werden, welches es ermöglicht, unbefangen persönliche Fähigkeiten auszuloten, Neues zu erproben und entsprechende Erfahrungen zu sammeln, damit neben der Fachkompetenz auch die eigene Lehrerpersönlichkeit entwickelt werden kann. Die im Rahmen der Seminare umgesetzte Eigen- und Fremdbewertung ermögliche sowohl eine Reflexion als auch eine Sensibilisierung für das im Beruf so relevante Themengebiet Leistungsmessung und Bewertung. Umgesetzt werden könne dies alles im Rahmen von Seminaren, in denen der Lehrende konsequent nur als Impulsgeber und Berater im Rahmen von alternativen Studienformen wie Studiengruppen und Projektarbeit fungiere.

Weiterhin seien forschungsbasierte Lehrveranstaltungen fest implementiert. Die Studierenden sind dabei laut Auskunft aufgefordert, berufswissenschaftliche Methoden bei Erhebungen im Feld (in der Regel mit Blick auf berufliche Arbeit, schulisches Lernen und schulische Entwicklungen) anzuwenden, um daraus Erkenntnisse zu gewinnen.

Analyse der Gutachter:

Das für den Masterstudiengang beschriebene didaktische Konzept sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor, um die angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Insbesondere zeigen Selbstbericht und Auditgespräche die intensive Auseinandersetzung der Programmverantwortlichen und Lehrenden mit einem auf selbstverantwortetes und selbstreflexives Lehr- und Lernhandeln ausgerichteten Ansatz, der die Umsetzung der persönlichkeitsbildenden, auf die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement wie auf wertgelei-

tetes Handeln zielenden Qualifikationsziele (siehe oben B-2-2) – das zeigt vor allem das Gespräch mit den Studierenden – in durchaus eindrucksvoller Weise bestätigt.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium Nr. 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Kriterium Nr. 2.3 Studiengangskonzept

Die Gutachter vertreten die Auffassung, dass die hier einschlägigen Aspekte der vorgenannten Kriterien *vollständig erfüllt* sind.

B-3-4 Unterstützung und Beratung

Folgende Beratungsangebote hält die Hochschule nach eigenen Angaben vor:

- zentrale Studienberatung
- Studienzentrum an den Fachbereichen als Beratungsangebot an die Studierenden (Studienplanung, Prüfungsmodalitäten, Studienorganisation etc.); Erstellung von Informationsmaterialien, Organisation von Informationsveranstaltungen, Initiierung von Mentorenprogrammen, Evaluation und Verbesserung der Studienqualität; Koordination von Qualitätssicherungsmaßnahmen, Kooperation mit zentralen Einrichtungen der Universität, Abstimmung mit anderen Studienzentren und Praxisbüros
- Fachstudienberatung
- Bereitstellung von studiengangsbezogenem Informationsmaterial im Internet
- Betreuung und Beratung für behinderte Studierende (siehe unten Abschnitt B-8).

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Universität beziehen sich laut Selbstbericht auf verschiedenste Bereiche:

- Beratung rund ums Studium; auch speziell für ausländische Studierende
- Unterstützung in persönlichen Problemsituationen (Psychologisch-Therapeutische Beratungsstelle)
- Konfliktberatung
- Fragen zum Studieren mit Kind(ern)
- Chancengleichheit
- Berufsorientierung.

Spezielle Beratungsangebote für die Studierenden des Lehramtsstudiengangs im Bereich der beruflichen Bildung:

- Mit Hilfe eines umfassenden Handbuchs werden demnach die Studierenden zu Beginn des Studiums in die berufswissenschaftliche Konzeption des Masterstudiengangs eingeführt. Belegmöglichkeiten werden laut Darstellung der Hochschule im Detail besprochen, um die Organisation des Studiums zu erleichtern und konkrete Hilfestellungen für eine Gesamtplanung zu geben. Gleichzeitig werde sehr umfassend in Lernstrategien eingewiesen, um die Studierenden möglichst bereits zu Beginn des Studiums an erfolgversprechende Lernstrategien heranzuführen. Dies sei wesentlich, da die Angebote aus unterschiedlichen Disziplinen und die Vielfalt des Angebotes auch sehr unterschiedliche Lernstrategien erforderten. We sentliche Beratungsaspekte für den vorliegenden Masterstudiengang sind laut Selbstbericht die folgenden:
- Schwerpunkt der Beratung liegt in den vier beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik und Metalltechnik;
- Beratung konzentriert sich weitgehend auf sog. Quereinsteiger, also Studierende, die bereits über einen Hochschulabschluss verfügen und nun den Lehrerberuf anstreben (meist mit Industrieerfahrung); Schwerpunkte: Wahl der beruflichen Fachrichtung, Studienverlauf/Studienstruktur sowie Wahl des zweiten Fachs. Themen sind auch immer wieder die Studienzeiten und die Vereinbarkeit von Studium und Familie sowie die finanzielle Absicherung.

Analyse der Gutachter:

Die Hochschule verfügt über ausreichende Beratungs- und Betreuungsangebote sowie über eine fachliche und überfachliche Studienberatung. Sie dokumentiert, dass sie die speziellen Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden des vorliegenden Lehramtsstudiengangs als wesentlichen Bestandteil des internen Qualitätssicherungskonzeptes begreift. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt (siehe Abschnitt B-8 („Diversity“)).

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium Nr. 2.4 Studierbarkeit

Die Gutachter sehen den hier angesprochenen Aspekt des vorgenannten Kriteriums (Beratung und Betreuung) im Studiengang *angemessen berücksichtigt*.

B-4 Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung

Für den Studiengang bzw. die Studienfächer (Zwei-Fächer-Studiengang) besteht eine fachspezifische Prüfungsordnung, in der die jeweiligen fachspezifischen Regelungen und der Modulverlaufsplan enthalten sind.

Nach den Unterlagen und Gesprächen sind folgende **Prüfungsformen** vorgesehen:

- Jedes Modul (mit Ausnahme des Moduls Schlüsselqualifikationen) wird mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung kann aus einer Prüfungs- oder einer Studienleistung bestehen oder einer Kombinationsprüfung von mehreren Prüfungs- und Studienleistungen. Bei zusammengesetzten Modulen kann sich die Modulprüfung auch aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.
- Prüfungsleistungen werden benotet, Studienleistungen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet und in der Modul- oder Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- Prüfungsformen sind laut Fachspezifischer Prüfungsordnung (§ 3 Abs. 1): Thesenpapier mit Präsentation und Diskussion in der Lehrveranstaltung, Literaturbericht, Berufswissenschaftliche Fallstudie/Analyse mit Dokumentation, Erstellung von Protokollen der Lehrveranstaltungen oder Exkursionen, Experimentalarbeiten in Labor oder Werkstätten mit Forschungsprotokoll und Berichtlegung, Praktische Übungen im Labor mit Laborbericht, Forschungsbericht, Ausarbeitung sowie Fachgespräch.
- Die Prüfungsformen sollen ausdrücklich die Modulziele widerspiegeln.
- Die Masterarbeit hat einen Umfang von 15 Kreditpunkten; ein Kolloquium ist verpflichtend vorgesehen.
- Die Prüfungsleistungen und -formen sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt, allerdings überwiegend in Alternativ- oder unspezifischen Formulierungen. Verbindlich müssen die Studierenden zu Beginn eines Semesters über Prüfungsform, Prüfungsumfang und die geforderten Studienleistungen informiert werden.

Die **Prüfungsorganisation** gestaltet sich wie folgt:

- Klausuren finden im Anschluss an die Vorlesungszeit statt. Die Prüfungsplanung erfolgt über die Studienverwaltungen der Fachbereiche. Den Studienverwaltungen wurden Zeitfenster für die Prüfungen zugeteilt, um sicherzustellen, dass die Prüfungslast der Studierenden gleichmäßig verteilt ist und Überschneidungen vermieden werden.

- Die erste Wiederholungsprüfung erfolgt nach ca. 3 Monaten, in der Regel vor Vorlesungsbeginn des Folgesemesters. Eine Prüfung kann innerhalb einer Frist von drei Semestern wiederholt werden.
- Die Dozenten sind dazu angehalten, die Korrekturen zeitnah innerhalb des Semesters abzuschließen. Die Zeiträume variieren in Abhängigkeit von der Zahl der Studierenden.
- Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in § 14 des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen“ verankert.

Analyse der Gutachter:

Die Modulprüfungen sind grundsätzlich lernergebnisorientiert, d. h. darauf ausgerichtet, festzustellen, in welchem Grad die formulierten Lernziele individuell erreicht sind. Die Module schließen in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Zwar bestehen diese Prüfungen überwiegend aus mehreren Prüfungsleistungen, die jedoch selbst im Falle der wenigen mehrteiligen Module nicht in sich abgeschlossene Lehr-/Lerneinheiten in kleinteiligen Prüfungen erschließen, sondern erkennbar auf den sukzessiven Aufbau der für das Gesamtmodul formulierten Qualifikationsziele ausgerichtet sind. Die Prüfungen – meist in Verbindung mit den semesterbegleitenden Studienleistungen – bilden damit ein im Kern wohldurchdachtes und „kompetenzorientiertes Prüfungskonzept“ – eine von den Studierenden ausdrücklich geteilte Einschätzung. Obwohl die Prüfungsbelastung durch die kombinierten oder gestaffelten (Teil-)Prüfungsleistungen steigt, erscheint sie insgesamt akzeptabel. Nicht zuletzt das Gespräch mit den Studierenden gibt keine Anhaltspunkte für eine übermäßige Prüfungsbelastung, zumal das ITB erkennbar und nach Auskunft der letzteren überwiegend erfolgreich bestrebt ist, bei der Prüfungsorganisation eine möglichst gleichmäßige Verteilung zu gewährleisten und Überschneidungen zu vermeiden. Aus den Modulbeschreibungen gehen indessen – entgegen den Bestimmungen des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen“ (§ 5 Abs. 8) – die prüfungsrelevanten Bestandteile (bei Teilprüfungen) und das Gewicht, in dem diese jeweils in die Modulnote eingehen, ebenso wie die Prüfungsform *nicht* durchgängig eindeutig hervor.

Ein Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt.

§ 5 Abs. 2 der Fachspezifischen Prüfungsordnung („Die Masterarbeit wird zu einem *Thema der beruflichen Fachrichtung* geschrieben.“) schließt nach Darstellung der Programmverantwortlichen nur ein Masterarbeitsthema im Zweitfach, hingegen ausdrücklich nicht die Berücksichtigung berufspädagogischer oder fachdidaktischer Aspekte aus, die viel-

mehr in der einen oder anderen Ausprägung in allen Masterarbeiten Berücksichtigung fänden.

Dass gem. § 5 Abs. 1 der Fachspezifischen Prüfungsordnung bereits 60 CP für die Anmeldung zur Masterarbeit genügen sollen, wirft mit Blick auf die Gesamtqualifikation dokumentierende Funktion der Abschlussarbeit Fragen auf. Je nach dem Umfang der im Zweitfach absolvierten Module (im Grenzfall 45 CP) könnte demnach die Abschlussarbeit in der beruflichen Fachrichtung – theoretisch – bereits nach einem sehr begrenzten Kompetenzerwerb in der beruflichen Fachrichtung begonnen werden. An der Unschärfe der Formulierung ändert die glaubhafte Versicherung der Programmverantwortlichen nichts, dass der geschilderte Grenzfall praktisch ausgeschlossen sei.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium 2.2 Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Die Gutachter bewerten die oben thematisierten Anforderungen der genannten Kriterien in Teilen als *noch nicht hinreichend erfüllt*. Ihres Erachtens müssen aus den genannten Gründen (siehe auch oben Abschnitt B-2-3) die für die Modulprüfung vorgesehenen Prüfungsformen und ggf. -bestandteile in den Modulbeschreibungen ebenso präzise benannt sein wie – im Falle von mehreren Prüfungs(teil)leistungen – das Gewicht, in dem diese in die Ermittlung der Endnote eingehen. Bei der 60 CP-Regelung der Anmeldung zur Masterarbeit (§ 5 Abs. 1 Fachspezifische PO) halten sie es aus Transparenzgründen für notwendig, die *fachlichen Zulassungsvoraussetzungen* für die Masterarbeit explizit zu benennen.

B-5 Ressourcen

B-5-1 Beteiligtes Personal

Nach Angaben der Hochschule, sind drei Professoren und sechs wissenschaftliche Mitarbeiter für den vorliegenden Masterstudiengang im Einsatz. Nach mündlicher Auskunft haben die Mitarbeiter überwiegend Praxiserfahrung in beruflichen Schulen. Zudem wirken auch Lehrbeauftragte mit Lehrveranstaltungen in den beruflichen Schulen mit. Hinzu kommen in beiden beruflichen Fachrichtungen ressourcengestützt durch die Hochschul-

leitung 12 Stunden, die von abgeordneten Lehrern bestritten werden (in erster Linie zur Praktika-Betreuung).

Laut Selbstbericht wird der Studiengang von der Studiengangsverwaltung (eine halbe Verwaltungsstelle) organisatorisch unterstützt. Der Studiengangsverwaltung obliegt u. a. die Organisation der Vorlesungen, die Raumplanung und Koordinierung der Prüfungstermine.

Die für den Studiengang relevanten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der Lehrenden liegen laut Auskunft auf den folgenden Feldern:

- Gestaltung von Arbeit und Technik
- Arbeit und Qualifikation
- Lernen und Lehren in der beruflichen Bildung
- Schulentwicklung und Unterrichtsqualität
- Vorberufliche Bildung
- Berufe und Berufsbildungssysteme
- Innovation und Industriekultur
- Feldübergreifende Projekte

Analyse der Gutachter:

Die personelle Ausstattung schafft in quantitativer und qualitativer Hinsicht die Voraussetzungen für die Durchführung des Studiengangs und das Erreichen der Qualifikationsziele. Auf Nachfrage stellt die Hochschule klar, dass in die Lehre und in die Betreuung der Studierenden auch Lehrpersonal mit deutlich ausgeprägten schulpraktischen Erfahrungen einbezogen ist. Im Gespräch mit den Lehrenden wird sichtbar, wie insbesondere die aktuellen Forschungsergebnisse des ITB in die Lehre und die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium 2.7 Ausstattung

Die Gutachter betrachten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *erfüllt*. Das Konzept der abgeordneten Lehrkräfte befürworten sie ausdrücklich und raten dringend, daran festzuhalten.

B-5-2 Personalentwicklung

Als Maßnahmen zur fachlichen und didaktischen Weiterentwicklung der Lehrenden gibt die Hochschule an:

- in Kooperation mit der Universität Oldenburg: Regelmäßige Schulungsangebote zur Professionalisierung des Lehrpersonals durch die „Geschäftsstelle Hochschuldidaktik“. Aktuell bestehe die Möglichkeit, ein Zertifikat „Hochschuldidaktische Qualifizierung“ zu erwerben bzw. einzelne Module in spezifischen hochschuldidaktischen Bereichen zu besuchen.
- Unabhängig davon ermögliche das Institut Technik und Bildung seinen wissenschaftlichen Mitarbeitern den Besuch von Tagungen etc.
- Neben fachlicher Unterstützung gebe es finanzielle Hilfen, um Besuche von Kongressen, Tagungen, Teilnahme an einschlägigen Weiterbildungsveranstaltungen (z. B. den Besuch einer Summerschool für Nachwuchsforscher) zu ermöglichen.
- Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Forschungssemesters.
- Für Nachwuchswissenschaftler hat die Universität Bremen ein spezielles Förderprogramm aufgelegt. Informationen darüber stehen im Internet zum Download zur Verfügung.

Analyse der Gutachter:

Die Auskünfte der Hochschule zeigen, dass Maßnahmen zur fachlichen und hochschuldidaktischen Personalentwicklung und -qualifizierung vorhanden sind. Die Angebote der fachdidaktischen Weiterbildung werden nach Auskunft der Programmverantwortlichen ebenso wahrgenommen wie die Möglichkeit, Forschungssemester in Anspruch zu nehmen. Von den Programmverantwortlichen des ITB selbst wird die Personalentwicklung als vorbildlich wahrgenommen, wozu nicht zuletzt Mitarbeitergespräche und deren Nachverfolgung einen wichtigen Beitrag leisteten.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium 2.7 Ausstattung

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des genannten Kriteriums als *angemessen umgesetzt*.

B-5-3 Institutionelles Umfeld, Finanz- und Sachausstattung

Der Studiengang wird betreut vom und verwaltet am ITB Institut Technik und Bildung, einer zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung der Universität Bremen. Schwerpunkt der Arbeit des ITB ist die Berufsbildungsforschung. Es verfügt über mehr als 60 Mitarbeiter und zählt damit laut Auskunft zu den größten Forschungseinrichtungen zu diesem Themenkomplex weltweit. Die darauf gegründete Forschungsstärke komme den Studierenden unmittelbar zugute, da die Lehrenden zugleich in laufende Forschungsprojekte eingebunden seien und hierdurch vielfältige Synergien entstünden.

Die Finanzierung des Studiengangs ist im Selbstbericht knapp beschrieben wurde in den Auditgesprächen thematisiert; die räumliche und sächliche Ausstattung ist gleichfalls im Selbstbericht knapp skizziert und wurde bei der Vor-Ort-Begehung exemplarisch in Augenschein genommen.

Interne Kooperationen bestehen zwischen den den Studiengang tragenden Fachbereichen 01 – Physik / Elektrotechnik, 04 – Produktionstechnik-Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie 12 Erziehungs- und Bildungswissenschaften sowie dem betreuenden und verwaltenden ITB.

Außerdem ist das Zentrum für Lehrerbildung in alle Qualitätskreisläufe der lehrerbildenden Studiengänge formell eingebunden. Dabei bearbeite es spezielle Qualitätsaspekte und spiegele die Ergebnisse in die Fachbereiche und Studiengänge zurück. Vier Dimensionen kommt dabei nach Darstellung der Hochschule besondere Bedeutung zu:

- Umsetzung und Sicherung bestimmter übergreifender und fachspezifischer Standards, seien diese selbst entwickelt oder von außen vorgegeben (z. B. KMK).
- Umsetzung und Weiterentwicklung der in den Modulbeschreibungen formulierten Ziele, Inhalte und Methoden.
- Aufbereitung und Bereitstellung quantitativer Parameter, die taugliche Indikatoren für Qualitätsentwicklung und -sicherung darstellen.
- Evaluation von spezifischen Elementen des Lehramtsstudiums, insbesondere unter dem Aspekt von Polyvalenz und Professionstauglichkeit.

Analyse der Gutachter:

Die finanzielle und sächliche Ausstattung des vorliegenden Masterstudiengangs wird als ausreichend eingeschätzt. Die Grundfinanzierung des Studiengangs ist laut Hochschulleitung bis 2020 gesichert und wird aus den Haushalten der den Studiengang tragenden Fachbereiche 01, 04 und 12 bereitgestellt.

Die Verankerung des vorliegenden Masterstudiengangs mit beruflichen Fachrichtungen im ITB bildet aufgrund der sehr guten fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Ausstattung und entsprechenden Kompetenz des Instituts in diesen Bereichen, der engen organisatorischen und inhaltlichen Abstimmung der Ausbildung mit dem Zentrum für Lehrerbildung der Universität Bremen und schließlich – in fachlicher Hinsicht – der Eingliederung des ITB in den Studiengang tragenden ingenieur- und erziehungswissenschaftlichen Fachbereiche günstige Bedingungen, um die angestrebten Qualitätsziele zu erreichen. Klar ist allerdings auch, dass die Vielzahl der beteiligten Akteure den Abstimmungsbedarf und ganz generell die Anforderungen an das Qualitätsmanagement des Studiengangs erhöht. Die Auditgespräche, insbesondere das Gespräch mit den Studierenden, hinterlassen insoweit allerdings den Eindruck, dass die Hochschule, speziell das ITB, sich diesen Anforderungen mit Erfolg stellen, wozu bisher die vergleichsweise niedrige Studierendenzahl beigetragen haben mag.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Kriterium 2.7 Ausstattung

Die Gutachter betrachten die hier zu besprechenden Aspekte der genannten Kriterien als *erfüllt*.

B-6 Qualitätsmanagement: Weiterentwicklung von Studiengängen

B-6-1 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Wesentliche Elemente des allgemeinen Qualitätssicherungskonzeptes der Hochschule sind die folgenden:

- Aufbau eines zentralen QM-Systems für Lehre und Studium, dabei Zusammenarbeit mit dem Verbund Norddeutscher Universitäten;
- Verständnis des QM als ein „Kommunikations- und Steuerungskonzept [...], das auf dem Zusammenwirken von unterschiedlichen Kommunikationsprozessen beruht“.
- Verbindung der Prozesse in einem „Qualitätskreislauf Lehre“, der die folgenden Phasen umfasst: Auswertungen von Studium und Lehre, Abgleich mit den ur-

sprünglichen Zielvorstellungen des Studienprogramms, Diskussion, Beschluss und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung, Dokumentation der Auswertung der diversen Informationsquellen zur Studien- und Lehrsituation.

- Verabschiedung der „Prinzipien, Grundsätze und Verfahrensrichtlinien“, welche das Zusammenwirken zwischen Rektorat und Fachbereichen regeln: Festlegung auf Implementierung eines hochschulweiten QM-Systems; Formulierung von Qualitätszielen, Ableitung von Qualitätsmaßnahmen und Evaluierung von Qualitätsverbesserungen in einem Kreislaufmodell; Steuerung der Qualitätskreisläufe auf Fachbereichsebene für die verantworteten Studienprogramme; Beteiligung des Zentrums für Lehrerbildung an der Qualitätssicherung für die Lehramtsstudienfächer; Zusammenfassung der Ergebnisse der Verbesserungsprozesse in zweijährigen, von Fachbereichen und Rektorat verantworteten Qualitätsberichten; Erkenntnisse aus Qualitätsberichten sind Gegenstand von Perspektivgesprächen zwischen Rektorat und Fachbereichen.
- Prinzip der fachkulturellen Ausgestaltung der Qualitätssicherung: jeder Studiengang soll die Instrumente zur Qualitätssicherung auswählen können, die anerkannt sind und zur jeweiligen Qualitätskultur passen.

Grundsätzlich werde zwischen den beteiligten Fachbereichen, der für den gesamtuniversitären Prozess des Qualitätsmanagements in der Lehre zuständigen Stelle (Referat Lehre und Studium) und dem Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) verabredet, welche besonderen Aspekte der Lehrerbildung in den zentralen Qualitätsmanagementprozess „Qualitätskreislauf Lehre“ integriert werden sollen. Neben der Beteiligung an den Qualitätskreisläufen in den Fachbereichen führt das ZfL – wie an anderer Stelle bereits erwähnt – eigene Qualitätssicherungsmaßnahmen durch. Dabei richte es das Hauptaugenmerk insbesondere auf die Evaluation der Studienbestandteile, die lehramtsspezifisch sind und somit nicht im Rahmen des Gesamtqualitätsmanagements der Universität bearbeitet werden. Dies sind z. B. die schulbezogenen Praktika.

Durch die Einführung eines „Studienzentrums Lehramt“ sei eine spezielle Anlauf- und Beratungsstelle für Lehramtsstudierende geschaffen worden. Im Studienzentrum Lehramt würden spezielle Maßnahmen der Qualitätssicherung koordiniert

Im Rahmen der Qualitätssicherung schreibt die Hochschule – wie bereits erwähnt – der Beratung der Studierenden des Lehramtsstudiengangs im Bereich der beruflichen Bildung große Bedeutung zu (siehe dazu oben Abschnitt B-3-4).

In das Qualitätsmanagement (QM) eines Masterstudiengangs der Universität Bremen sind unter Verantwortung der Studiendekane neben den Studierenden, den Koordinatoren und dem Team der Dozenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter auch der Prüfungs-

ausschuss und die Hochschullehrerrunde des Fachbereichs sowie das Studienbüro als Akteure eingebunden. Informationen über den IST-Zustand und Anregungen für Verbesserungsmöglichkeiten werden über zahlreiche Gespräche/Diskussionen, Umfragen/Erhebungen und Daten von Prüfungsergebnissen gesammelt und von den Koordinatoren ausgewertet und verarbeitet. Die Studiengangsverwaltung ist oft eine erste Anlaufstelle, in der daher Probleme frühzeitig erkannt werden.

Auf **Konsequenzen** der Hochschule aus den **Ergebnissen der Qualitätssicherung** wurde im Abschnitt B-2-6 zum *Curriculum* bereits kurz eingegangen.

Die im Erstakkreditierungsverfahren ausgesprochene **Empfehlung** bezog sich auf die Umsetzung und Weiterentwicklung der Qualitätssicherung des Studiengangs. Die Hochschule sieht das vorstehend geschilderte Qualitätssicherungskonzept zugleich als Nachweis der Umsetzung dieser Empfehlung.

Analyse der Gutachter:

An dem vorgestellten Qualitätssicherungskonzept überzeugt prinzipiell, dass es einerseits – auf Hochschulebene und auf Studiengangsebene – die für den komplizierten Ausbildungsprozess eines Lehramtsstudiengangs mit beruflichen Fachrichtungen relevanten Akteure lateral einbindet (Hochschulleitung, Fachbereiche, Zentrum für Lehrerbildung, ITB) und diese Aushandlungsprozesse andererseits mit einem hochschuleigenen „Subsidiaritätsprinzip“ der Qualitätssicherung verknüpft, dem „Prinzip der fachkulturellen Ausgestaltung der Qualitätssicherung“, das es gestattet, die fachkulturell passend erscheinenden Qualitätsinstrumente zu wählen und einzusetzen. Dass z. B. die für Lehramtsstudiengänge spezifischen schulpraktischen Studien im Evaluationsfokus des Zentrums für Lehrerbildung stehen, verdient in diesem Kontext besondere Erwähnung. In den Gesprächen wird allerdings auch deutlich, dass dabei das ITB letztlich (nur) als Transmissionsriemen der fachbezogenen Ausgestaltung der Qualitätssicherung durch die beteiligten Fachbereiche fungiert. Die eigenen Feedbackprozesse wurden demnach aufgrund der primären Verankerung der Qualitätssicherung in den Fachbereichen bisher nicht weiter ausdifferenziert. Dennoch scheinen die etablierten Strukturen insgesamt tragfähig, Rückkopplungsschleifen wirksam implementiert, und die Studierenden angemessen in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

Mit dem jetzt erreichten Stand des Qualitätssicherungssystems hat die Hochschule zugleich eine entsprechende Empfehlung aus der Erstakkreditierung umgesetzt.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Gutachter betrachten die auf die Qualitätssicherung bezogenen Anforderungen der genannten Kriterien als *ausreichend umgesetzt*. Sie empfehlen dem ITB gleichwohl, das beschriebene Qualitätssicherungskonzept weiter umzusetzen, dabei im Rahmen der Qualitätssicherung der verantwortlichen Fachbereiche die eigenen Feedbackstrukturen zu verstetigen und generell die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Die Effektivität der Qualitätssicherung sollte dann im Zuge des Reakkreditierungsverfahrens systematisch dokumentiert werden.

B-6-2 Instrumente, Methoden & Daten

Im Selbstbericht werden als wesentliche Instrumente der Qualitätssicherung aufgeführt:

- Absolventenbefragungen: Beteiligung der Universität Bremen an der Absolventenbefragung 2009 im Rahmen des INCHER-Projektes „Studienbedingungen und Studienerfolg“
- Beteiligung auch an der von HIS durchgeführten repräsentativen, bundesweiten Absolventenstudie „Zwischen Hochschule und Arbeitsmarkt“
- Alumni-Befragungen: in Planung; durchgängiger Kontakt mit den Absolventen soll hergestellt werden, um Informationen über den beruflichen Werdegang im Rückblick auf die erworbenen Kompetenzen zu gewinnen
- Studiengangsevaluation, mit der im Zwei-Jahres-Rhythmus Gründe für die Studiengangswahl, Informationsstand, Beratungsqualität, allgemeine Studiensituation, Studieninteresse, Lernstrategien und Studienzufriedenheit der Studierenden erfasst werden sollen.
- Lehrveranstaltungsevaluationen: Entwicklung von Online-Fragebögen ITB und in den beteiligten Fachbereichen; erfasste Aspekte darin neben der Einschätzung der Elemente der Lehre insbesondere der individuelle Lernerfolg und die Arbeitsbelastung; anonymisierte Auswertung; Informationen werden von den Fachbereichen an die Lehrenden weitergegeben, um ggf. qualitätsgeleitete Maßnahmen treffen zu können; Einsatz des Instruments wird mit den Studierenden abgestimmt, um „Evaluationsmüdigkeit“ vorzubeugen; aus Sicht der Hochschule bisher Bewährung

des Instruments, insbesondere in Verbindung mit direkten Gesprächen mit den Studierenden eines Studiengangs

- Evaluation der schulbezogenen Praktika
- im Zentrum für Lehrerbildung: jährlicher Bericht über die Studierenden im Lehramtsstudium (Studienrichtungen, Fächerkombinationen, Studierende in den Fachsemestern, Schwund, Entwicklung von Kohorten, Absolventen); Einzelfragestellungen, Checkliste zur Prüfung von Qualitätsaspekten im Lehrerstudium, Auswertung individueller Studienverläufe, Auswertung CHE-Ranking - Lehramtsstudiengänge.
- Studierenden- und Schwund- und Absolventenzahlen für den Zeitraum von 2007 bis 2012; durchschnittliche Studiendauern im Zeitraum 2007 bis 2012.

Analyse der Gutachter:

Die von der Hochschule im Rahmen der Qualitätssicherung des Studiengangs eingesetzten Daten und Instrumente sind grundsätzlich geeignet, Schwachstellen des Studiengangs zu entdecken und durch geeignete Steuerungsmaßnahmen zu beheben. Dass belastbare Ergebnisse aus studiengangsbezogene Absolventen- und Alumni-Befragungen noch nicht vorliegen, ist zu bedauern; die geplante Durchführung von kontinuierlichen Alumni-Befragungen wiederum ist sehr unterstützenswert, da sie wesentliche Aufschlüsse über die Akzeptanz des Abschlusses und die Anwendbarkeit der erreichten Qualifikationen zu liefern versprechen.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Die Gutachter sehen die thematisierten Aspekte des genannten Kriteriums in den vorgestellten Daten und Instrumenten der Qualitätssicherung *weitgehend berücksichtigt*. Sie empfehlen in Ergänzung zu dem zum Qualitätssicherungskonzept Gesagten nachdrücklich, den Absolventenverbleib systematisch zu ermitteln und die geplanten Alumni-Befragungen durchzuführen, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule zu überprüfen und ggf. anzupassen.

B-7 Dokumentation & Transparenz

B-7-1 Relevante Ordnungen

Für die Bewertung lagen folgende Ordnungen vor:

- Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen i.d.F. vom 21. März 2012 (in-Kraft-gesetzt)
- Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik“ der Universität Bremen (*nicht* in Kraft gesetzt)
- Zugangsordnung für den Master of Education „Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik“ der Universität Bremen (*nicht* in Kraft gesetzt)

Analyse der Gutachter:

Die vorliegenden Ordnungen enthalten alle für Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen relevanten Bestimmungen (einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung), sind allerdings teilweise noch nicht in Kraft gesetzt. Nach Auskünften der Hochschule entspricht der den Gutachtern zum Audit vorgelegte Allgemeine Teil der Master-Prüfungsordnungen (AT MPO) nicht mehr dem aktuellen Stand.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Die Gutachter sehen die Anforderungen des genannten Kriteriums als *noch nicht erfüllt*. Die in Kraft gesetzten studiengangsrelevanten Ordnungen müssen im weiteren Verfahren vorgelegt werden. Die aktuelle Version des AT MPO bitten sie nachzuliefern (siehe auch Anerkennungsregelung, Abschnitt B-2-5).

B-7-2 Diploma Supplement und Zeugnis

Dem Antrag liegt ein studiengangsspezifisches Muster des Diploma Supplements in englischer Sprache bei. Dieses gibt Auskunft über Studienziele, Lernergebnisse, Struktur und Inhalt des Studiengangs sowie – in Verbindung mit der „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ (Transcript of Records) – über die individuelle Leistung. Gem. § 16 Abs. 6 AT MPO werden ECTS-Grades lediglich dann vergeben, wenn eine gesonderte Ordnung der Universität Bremen dies vorsieht.

Analyse der Gutachter:

Die Hochschule vergibt zusammen mit dem Zeugnis und der „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ ein englischsprachiges Diploma Supplement, das den Anforderungen der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK weitgehend genügt.

Ob zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten gemäß ECTS User's Guide ausgewiesen werden sollen, ist aus den vorliegenden Ordnungen und exemplarischen Dokumenten nicht zweifelsfrei ersichtlich. Die in § 16 Abs. 6 AT MPO angesprochene gesonderte Ordnung ist nicht nachgewiesen. Entsprechend sind ECTS-Grades weder in Diploma Supplement noch in der „Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen“ aufgeführt.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Gutachter betrachten die das Diploma Supplement (bzw. die sonstigen Abschlussdokumente) betreffenden Anforderungen des vorgenannten Kriteriums als *noch nicht vollständig erfüllt*. Sie weisen darauf hin, dass zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden müssen.

B-8 Diversity & Chancengleichheit

Die Hochschule stellt ein Konzept zum Umgang mit den unterschiedlichen Bedürfnissen und Interessen von Studierendengruppen und Lehrendengruppen vor. Dieses beinhaltet die Teilnahme am CHE-Projekt „Vielfalt als Chance“ (Start: März 2010). Kernstück des Projekts ist laut Auskunft eine Studierendenbefragung, die zentrale Aspekte für den Studienererfolg untersuchen will: Die Eingangsphase des Studiums, und damit die Eingewöhnung

an hochschulische Lernkulturen und die soziale Integration in der Hochschule. Im Kern gehe es dabei um die Frage, wie Hochschulen diese ‚Adaption‘ an die Studiensituation unterstützen können. Der innovative Charakter des Vorhabens liege darin, dass nun erstmals die soziale Heterogenität der Studierenden und deren Auswirkung auf Studienzufriedenheit, Studienerfolg und Adaption an die Anforderungen eines Studiums beschrieben und Veränderungsprozesse entlang der Bedarfe der Studierenden entwickelt werden können.

Implementierung der Gleichstellungsstandards der DFG: Zum jetzigen Zeitpunkt wurden laut Auskunft bereits dezentrale Zielzahlen über die Verbesserung der Frauenanteile sowie zielgruppenspezifische Maßnahmen beschlossen. Die Entwicklung der Gleichstellungsstandards knüpfe dabei an das Gleichstellungskonzept der Universität Bremen an, das im Wettbewerb „Professorinnenprogramm des Bundes und der Länder zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in Wissenschaft und Forschung“ erfolgreich entwickelt worden sei.

Familienfreundlichkeit: Neben dem mit der Auditierung im Jahre 2010 bestätigten Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ verweist der Selbstbericht als weitere Maßnahmen in diesem Kontext auf den Ausbau der Kinderbetreuungsangebote, die Sensibilisierung der Führungskräfte für die Situation von Studierenden und Beschäftigten mit Familienaufgaben, auf weitere Orte für Familien auf dem Campus etc. Die Fortschritte des Projektes werden nach diesen Angaben fortlaufend auf einem eigenen „Familienportal“ vorgestellt.

Betreuungs- und Beratungskonzept für behinderte Studierende: gezielte Informations- und Beratungsangebote durch die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (KIS); zudem Vorhaltung von umfassenden Informationen für diese Studierendenklientel auf dem Internetportal „Studieren mit Beeinträchtigungen“; Verankerung des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung.

Arbeitsstelle Chancengleichheit: Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung von Vielfalt gehören zu den Leitzielen der Universität Bremen. Das Referat Chancengleichheit/Antidiskriminierung mit seinen beiden Arbeitsstellen – Arbeitsstelle gegen Diskriminierung und Gewalt (ADE) und Arbeitsstelle Chancengleichheit – berät die Hochschulleitung bei der Umsetzung. Die Arbeitsstelle hält Beratungs- und Vernetzungsangebote für studierende Mütter und Väter bereit und sie arbeitet nicht zuletzt am Projekt e n t e r s c i e n c e, in dem gezielt Angebote für Studentinnen und Studenten mit Migrationshintergrund gemacht werden.

Analyse der Gutachter:

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende etc. umgesetzt.

Bewertung der Gutachter:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des vorgenannten Kriteriums durch die Hochschule, die den Studiengang tragenden Fachbereiche sowie das ITB als *angemessen berücksichtigt*.

C Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Aktuelle Version des „Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen“
2. Ergänzende Informationen zur Vermeidung studienzeitverlängernder Effekte durch den zweifachen Einschreibturnus

D Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (08.08.2013)

Die folgende Stellungnahme ist im Wortlaut von der Hochschule übernommen:

B-2-2 Lernergebnisse des Studiengangs

„Die Bereiche Heterogenität / Inklusion, „Deutsch als Zweitsprache“ und „Interkulturalität“ sehen sie dagegen im beschriebenen Qualifikationsprofil der Absolventen kaum reflektiert. Dies spiegelt aus ihrer Sicht ein Defizit im Curriculum wider (siehe unten Abschnitt B-2-6). In beiden Hinsichten besteht insoweit Nachbesserungsbedarf.“

Im Rahmen des Masterstudiengangs sind 9cp im Bereich der Schlüsselqualifikationen vorgesehen. Das entspricht den Vorgaben der Universität für die Master-Lehramtstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education (vgl. dazu Dokumente der Universität im Anhang). Der Begriff „Schlüsselqualifikationen“ wird an den Sprachgebrauch der Universität angepasst und zukünftig „Schlüsselqualifikationen / Umgang mit Heterogenität“ genannt. Dazu gehören die Seminare „DaZ = Deutsch als Zweitsprache“, „IP = Inklusive Pädagogik“ sowie „IB = Interkulturelle Bildung“. Die Veranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ wird im Zuge der Überarbeitung aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen herausgenommen. Die SQ-Veranstaltungen werden aus einem Pool von Modulen gewählt, die von den Erziehungswissenschaften angeboten werden. Die entsprechenden Modulbeschreibungen finden sich im Modulhandbuch für das Lehramtsstudium. Eine Zertifizierung der Module und Veranstaltungen wurde im Rahmen der Akkreditierung der Lehramtstudiengänge der Universität Bremen bereits vorgenommen und sind deshalb im laufenden Antrag nicht mehr explizit aufgeführt. Die Modulbeschreibungen werden den Studierenden zugänglich gemacht.

Anhang:

2_2_Lehrerbildung_AS.pdf

2_2_Heterogenitätsmodul1.ppt

2_2_Studienplan_15.pdf

2_2_a_Akkreditierung_SQ_Ausschnitt.pdf

2_2_b_Modulhandbuch_Auschnitt_SQ.pdf

2_2_c_Modulbeschreibungen_EW_Auschnitt.pdf

B-2-3 Lernergebnisse der Module/Modulziele

„Hinsichtlich der durchgängigen und verbindlichen Angabe der Prüfungsform besteht ihrer Ansicht nach für einen Teil der Modulbeschreibungen noch Klärungsbedarf.“

Die nicht explizite Ausweisung der Prüfungsformen ist den großen Schwankungen in Bezug auf Teilnehmerzahlen und der heterogenen Zusammensetzung der Studienseminare geschuldet. Die Prüfungsform ist in der Regel abhängig von der Teilnehmerzahl (5-30) und der Zusammensetzung der Teilnehmer der Studienseminare (grundständige Lehramtskandidaten oder Ingenieure); außerdem wurde berücksichtigt, dass wechselnde Dozenten unterschiedliche Prüfungsleistungen einfordern können und wollen. Entsprechend der Adressatenanalyse legt der Dozent zu Beginn die Studien- und Prüfungsleistung fest. Dieses Vorgehen wird im Spezifischen Teil der Masterprüfungsordnung (§3 Abs. 4) entsprechend ausgewiesen.

Anhang:

2_2_MPO_17.pdf

B-2-4 Arbeitsmarktperspektiven und Praxisbezug

„Die zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der schulpraktischen Studien (Fachdidaktisches Projekt) müssen in geeigneter Form verbindlich festgelegt sein, wobei die schulischen Praxisanteile für das Zweitfach zu berücksichtigen sind.“

Eine ausführliche Beschreibung des Ablaufs des Praxisprojektes (Schulpraktikum) wird zu Beginn des Studiengangs vorliegen und den Studierenden zugänglich gemacht sein.

Die schulpraktischen Elemente sind wie folgt organisiert:

Im ersten Semester finden Seminare und Vorlesungen zur Einführung in die Didaktik und die Berufspädagogik statt. Zum Ende des Wintersemesters werden im Rahmen der Didaktikseminare erste Hospitationen an der Projektschule vorbereitet. Die ersten Hospitationen finden während der vorlesungsfreien Zeit (Februar und März) statt. An den Schulen stehen dazu Mentoren zur Verfügung, denen die Studenten über zwei Semester zugewiesen werden. Darüber hinaus werden sie vom Fachdidaktikdozenten an der Universität und in der Schule betreut. Zu Beginn des Sommersemesters werden die Studierenden dann einer festen Klasse zugeordnet. Sie begleiten die Klasse bis zum Wintersemester und werden in diesen Klassen eigenständigen Unterricht planen und durchführen. Parallel

dazu werden fachdidaktische Seminare an der Universität stattfinden, die der theoretischen Reflexion dienen und eine Forschungsorientierung gewährleisten sollen.

Neben den beruflichen Fachrichtungen müssen die Studierenden auch in ihrem Zweitfach Hospitationen absolvieren und erste Unterrichtssequenzen durchführen. Für die Betreuung des Zweitfaches stehen ebenfalls Mentoren in der Schule zur Verfügung; erste Vorgespräche haben bereits im Dezember 2012 während der turnusmäßigen Zusammenkunft mit Schul- und Seminarleitern am ITB stattgefunden

Zu Beginn des Studiums wird in einer speziellen Einführungsveranstaltung für Studierende, die das Lehramt für berufliche Schulen anstreben, auf das zwölfmonatige Fachpraktikum hingewiesen. Darüber hinaus werden eine Studienbroschüre und ein Studienleitfaden ausgegeben (die auch über Internet und Stud.IP elektronisch verfügbar sind), in denen ebenfalls noch einmal explizit auf das für den Schuldienst geforderte zwölfmonatige Fachpraktikum hingewiesen wird. Wie in den entsprechenden KMK-Richtlinien (Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5); Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.05.1995 i. d. F. vom 07.03.2013; Kap. 2.2) vorgesehen, ist das einjährige fachliche Praktikum nicht integraler Bestandteil des Studiums.

B-2-5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

„Im Hinblick auf das Transparencygebot halten sie es für zwingend erforderlich, dass potenzielle Bewerber die zur Aufnahme des Studiums erforderlichen Kompetenzen aus den Zugangsregelungen eindeutig erkennen können. Dies gilt unter Berücksichtigung der ggf. zusätzlich aufzuwendenden Arbeitszeit insbesondere auch für „Quereinsteiger“ mit einem ingenieurwissenschaftlichen Bachelorabschluss, bei denen die regelmäßig erwarteten bildungswissenschaftlichen Anforderungen im Rahmen des Studienzugangs überprüft werden müssen (ehe über Anerkennungsmöglichkeiten oder den studienbegleitenden Erwerb dieser Kompetenzen nachgedacht werden kann).“

In die Zugangsordnung wird folgender Absatz zu den geforderten 20cp bildungswissenschaftlicher Anteile aufgenommen:

Das Masterstudium setzt voraus, dass in einem Bachelorstudiengang bereits bildungswissenschaftliche Anteile (Berufspädagogik, Didaktik, Erziehungswissenschaften, schulpraktische Studien oder als gleichwertig anerkannte Leistungen) im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten erbracht wurden. Gemäß BremHG §33 Abs. 7 können diese er-

forderlichen Leistungen während des Masterstudiums erbracht werden. Die Prüfungsleistungen müssen spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden.

Die Studierenden werden in der Einführungsveranstaltung zu Beginn des Studiums, in der Studienberatung und in einer speziellen Studiengangbroschüre, die jeder Studierende zu Beginn des Studiums erhält, explizit auf diesen Absatz der Prüfungsordnung hingewiesen. In den wenigen Fällen, in denen bildungswissenschaftliche Anteile nachstudiert werden müssen, wird in einem Beratungsgespräch mit den Studierenden ein individueller Studienplan erstellt.

Für die Anerkennung von universitären und außeruniversitären Leistungen (auch bildungswissenschaftlicher) sind vom GBA ernannte Anerkennungsbeauftragte zuständig. Sie prüfen mit den Studierenden gemeinsam die anerkennungsfähigen Leistungen und legen ggf. fest, welche Leistungen noch erbracht werden müssten. Diese individuelle Prüfung und Anerkennung bzw. Festlegung verbindlicher Abmachungen hat sich als geeignet herausgestellt. Eine pauschale Anrechnung hat sich, bedingt durch die Heterogenität der erbrachten Leistungen, als nicht praktikabel erwiesen. Die Anerkennung erfolgt über ein Formular, welches dem Prüfungsamt zur Anmeldung der Masterarbeit vorzulegen ist.

Die allgemeine Studienordnung ist universitätsweit und fachbereichsübergreifend gültig. Entsprechende Änderung oder Anpassungen an eine Kompetenzorientierung können nur durch den Akademischen Senat erfolgen.

Anhang:

2_5_ZugO_MEd_7.pdf

7_1_AT-MPO-12-12.pdf

B-2-6 Curriculum/Inhalte

„Ihrer Ansicht nach muss sichergestellt sein, dass die Studierenden über ausreichende Kompetenzen in den Bereichen Heterogenität / Inklusion, „Deutsch als Zweitsprache“ und „Interkulturalität“ verfügen.“

Die Vorgaben wurden entsprechend berücksichtigt. Im Rahmen des Masterstudiengangs sind 9cp im Bereich der Schlüsselqualifikationen vorgesehen. Das entspricht den Vorgaben der Universität für die Master-Lehramtstudiengänge mit dem Abschluss Master of Education. Der Begriff „Schlüsselqualifikationen“ wird an den Sprachgebrauch der Universität angepasst und zukünftig „Schlüsselqualifikationen / Umgang mit Heterogenität“ genannt. Dazu gehören die Seminare „DaZ = Deutsch als Zweitsprache“, „IP = Inklusive Pädagogik“ sowie „IB = Interkulturelle Bildung“. Die Veranstaltung „Wissenschaftliches Ar-

beiten“ wird im Zuge der Überarbeitung aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen herausgenommen (vgl. B-2-2).

Eine Regelung zu den Bildungswissenschaftlichen Anteilen von 20cp wurde nun aufgenommen (vgl. B-2-5).

Anhang:

2_2_Lehrerbildung_AS.pdf

2_2_Heterogenitätsmodul1.ppt

2_2_Studienplan_15.pdf

2_2_a_Akkreditierung_SQ_Ausschnitt.pdf

2_2_b_Modulhandbuch_Auschnitt_SQ.pdf

2_2_c_Modulbeschreibungen_EW_Auschnitt.pdf

2_5_ZugO_MEd_7.pdf

B-4 Prüfungen: Systematik, Konzept und Ausgestaltung

„Ihres Erachtens müssen aus den genannten Gründen (siehe auch oben Abschnitt B-2-3) die für die Modulprüfung vorgesehenen Prüfungsformen und ggf. -bestandteile in den Modulbeschreibungen ebenso präzise benannt sein wie – im Falle von mehreren Prüfungs(teil)leistungen – das Gewicht, in dem diese in die Ermittlung der Endnote eingehen.“

Die stellenweise undifferenzierte Ausweisung der Prüfungsformen ist den großen Schwankungen in Bezug auf Teilnehmerzahlen und der heterogenen Zusammensetzung der Studienseminare geschuldet. Die Prüfungsform ist in der Regel abhängig von der Teilnehmerzahl (5-30) und der Zusammensetzung der Teilnehmer der Studienseminare (grundständige Lehramtskandidaten oder Ingenieure) und dem Ermessensspielraum der (wechselnden) Dozenten. Entsprechend der Adressatenanalyse legt der Dozent zu Beginn die Studien- und Prüfungsleistung fest. Dieses Vorgehen wird im Spezifischen Teil der Masterprüfungsordnung (§3 Abs. 4) entsprechend ausgewiesen. Durch die Rückmeldung der Studierenden wurden wir in diese Vorgehensweise immer bestärkt. Sie begrüßen die Flexibilität und die damit zusammenhängenden Mitgestaltungsmöglichkeiten (vgl. B-2-3).

Die Noten gehen immer entsprechend der Gewichtung der ausgewiesenen Leistungspunkte in ein Modul oder in die Endnote ein.

„Bei der 60cp-Regelung der Anmeldung zur Masterarbeit (§ 5 Abs. 1 Fachspezifische PO) halten sie es aus Transparenzgründen für notwendig, die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit explizit zu benennen.“

Die Anmeldungsregelung zur Masterarbeit wurde entsprechend der Empfehlung geändert. Es wurde folgender Absatz aufgenommen:

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60cp, davon mindestens 21cp im beruflichen Erstfach.

Die Zahlen ergeben sich aus folgenden Überlegungen. Die Masterarbeit soll im Erstfach geschrieben werden. Das Erstfach umfasst 45cp. Davon sind 12cp für das schulische Praktikum (diese Punkte werden erst nach Abschluss des dritten Semesters vergeben) und 9cp Wahlpflichtveranstaltungen der Erziehungswissenschaften (Importe deren Studiermöglichkeit von verschiedenen Faktoren abhängt). Somit kann mit 21cp sichergestellt werden, dass die Studierenden bereits einen Großteil der Inhalte im Erstfach absolviert haben und es gleichzeitig zu keinen größeren Verzögerungen im Rahmen des Studiums aufgrund organisatorischer Unwägbarkeiten kommen kann.

Anhang:

2_2_MPO_17.pdf

B-7 Dokumentation & Transparenz

„Die in Kraft gesetzten studiengangsrelevanten Ordnungen müssen im weiteren Verfahren vorgelegt werden. Die aktuelle Version des AT MPO bitten sie nachzuliefern (siehe auch Anerkennungsregelung, Abschnitt B-2-5).“

In Bremen wird eine Prüfungsordnung erst nach erfolgreicher Akkreditierung verabschiedet. Die verabschiedete Prüfungsordnung wird nachgeliefert.

Der aktuelle allgemeine Teil der Masterprüfungsordnung kann dem Anhang entnommen werden.

Anlage:

2_2_MPO_17.pdf

7_1_AT-MPO-12-12.pdf

B-7-2 Diploma Supplement und Zeugnis

„Sie weisen darauf hin, dass zusätzlich zur Abschlussnote statistische Daten gemäß ECTS User’s Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden müssen.“

In der AT MPO § 16 Abs. 6 heißt es: „Zusätzlich zu den Noten nach den Absätzen 3-5 werden ECTS-Grades für die Modulprüfungen und für die Abschlussprüfungen vergeben, sofern eine gesonderte Ordnung der Universität Bremen dies vorsieht.“

Es liegt für die Lehramtsstudiengänge keine gesonderte Ordnung vor. Daher werden im Diploma Supplement für die Lehramtsstudiengänge derzeit keine weiteren Grade ausgewiesen. Es kann im Moment nur in den entsprechenden Gremien der Hochschule darauf hingewiesen und -gewirkt werden, dass dies in Zukunft Aufnahme in die entsprechenden Dokumente findet.

C Nachlieferungen

Der „Allgemeine Teil der Masterprüfungsordnungen der Universität Bremen“ findet sich im Anhang (7_1_AT-MPO-12-12.pdf).

Vermeidung studienzeitverlängernder Effekte durch den zweifachen Einschreitturnus

Bei bestimmten Fächerkombinationen (z. B. Berufliche Fachrichtung und Physik) müssen die Studierenden, bei einer Einschreibung zum Sommersemester, in der Regel mit einer Studienzeitverlängerung von einem Semester rechnen. Dies liegt an der Veranstaltungsstruktur der Zweitfächer. In den meisten Zweitfächern bauen die Veranstaltungen und Seminare aufeinander auf und für bestimmte Veranstaltungen gilt eine Voraussetzungsklausel. Mit dem Zweitfach Deutsch ist eine Ersteinschreibung zum Sommersemester grundsätzlich nicht möglich.

Die zusätzliche Zulassung zum Sommersemester erhöhte die zeitliche Flexibilität der Studieninteressierten. Sie wurde nicht zuletzt aufgrund der hohen Nachfrage von Seiten der Studieninteressierten eingerichtet.

Die Praxis zeigt, dass Studieninteressierte, die zum Sommersemester beginnen wollen, ein ggf. verlängertes Studium einer Wartezeit von einem Semester (bis zum Wintersemester) vorziehen. Für einen Großteil der Studienanfänger (typisch sind Quereinsteiger nach längerer Berufstätigkeit oder Bundeswehrangehörige) ergeben sich durch das zusätzliche Semester keine Nachteile. Sie sind in der Regel nicht mehr BAföG-berechtigt und in Bremen werden keine Studiengebühren erhoben. Eine Anmeldung zum Referendariat ist in Bremen zu vier Terminen im Jahr möglich, bei einer optimalen Studienplanung startet ein Studierender, der zum Sommersemester beginnt, im Endeffekt maximal drei Monate später sein Referendariat als bei einem Studienbeginn im Wintersemester. Des Weiteren wird Fachhochschulabsolventen mit einem siebensemestrigen Bachelor-Studiengang damit ein direkter Übergang (ohne Wartezeit) in den Masterstudiengang ermöglicht.

Die Studieninteressierten werden in der Studienberatung explizit auf eine mögliche Studienzeitverlängerung hingewiesen und die Studienberater unterstützen die Studierenden bei der Erstellung von individuellen Studienplänen, um ihnen das Studium in einer optimalen Studienzeit zu ermöglichen.

E Abschließende Bewertung der Gutachter (02.09.2013)

Die Gutachter stellen bzgl. der erbetenen **Nachlieferungen** fest: Die Nachlieferungen (Allgemeiner Teil der Masterprüfungsordnungen sowie ergänzende Informationen Studierbarkeit im Rahmen der Regelstudienzeit bei Einschreibung zum Sommer- und zum Wintersemester) sind vollständig und hinreichend aussagekräftig.

Die zusätzlich vorgelegten Unterlagen liegen der nachfolgenden gutachterlichen Analyse und Bewertung zugrunde.

Analyse und Bewertung der Gutachter (Stellungnahme und Nachlieferungen)

Stellungnahme und Nachlieferungen der Hochschule dokumentieren insgesamt die konstruktive Auseinandersetzung der Hochschule mit den Eindrücken und teils kritischen Anmerkungen der Gutachter im vorliegenden Bericht. In einer Reihe von Punkten hat die Hochschule offenkundig bereits Maßnahmen zur Behebung von Defiziten eingeleitet oder diskutiert denkbare Lösungen. Da alle in diesem Kontext verwiesenen Änderungen / Verbesserungen unter dem Vorbehalt ihrer verbindlichen Umsetzung stehen, bleiben die betreffenden Beschlussempfehlungen insoweit unberührt und werden unverändert bestätigt.

Nachlieferungen und Stellungnahme der Hochschule werden im Einzelnen wie folgt kommentiert:

Heterogenität/Inklusion, Deutsch als Zweitsprache, Interkulturalität – Lernergebnisse und Curriculum (AR-Kriterien 2.1, 2.3)

Wenn die Ausführungen der Hochschule dahin gehend zu verstehen sind, dass das Curriculum des vorliegenden Masterstudiengangs künftig einen Bereich Schlüsselqualifikationen / Umgang mit Heterogenität im Umfang von 9 CP umfassen wird, der sich aus den

verpflichtenden Lehrveranstaltungen „DaZ=Deutsch als Zweitsprache“, „IP = Inklusive Pädagogik“ sowie „IB = Interkulturelle Bildung“ zusammensetzt, wäre damit ein Weg beschritten, das im Bericht monierte curriculare Defizit in diesem Punkt zu beheben. Ob die Darstellung der Hochschule so zu verstehen ist – wofür der beigelegte Studienplan und auch der Auszug der betreffenden Modulbeschreibung spricht –, ist zumindest aus den Formulierungen der Stellungnahme und den exemplarischen, in der fraglichen Hinsicht aber eher unklaren Studienverlaufsplänen der fachspezifischen Prüfungsordnung nicht ganz eindeutig zu entscheiden. Der Satz „Die SQ-Veranstaltungen werden aus einem Pool von Modulen gewählt, die von den Erziehungswissenschaften angeboten werden.“ erscheint in diesem Zusammenhang ebenso missverständlich wie die Tatsache, dass in den Studienverlaufsplänen der fachspezifischen Prüfungsordnung im Unterschied zur Ausgangsfassung nur noch pauschal auf die Auswahl aus dem entsprechenden Modulangebot der Erziehungswissenschaften hingewiesen wird (und dazu noch fehlerhaft von 3 CP statt 9 CP die Rede ist). Nur im Verbindung mit den ergänzenden Informationen zur Ausgestaltung des Bereichs „Umgang mit Heterogenität in der Schule“ aus dem Reakkreditierungsantrag / Bereich Erziehungswissenschaft für die Lehramtsstudiengänge kann man auf ein entsprechendes Pflichtmodul im vorliegenden Masterstudiengang schließen.

Gar nicht angesprochen wird in der Stellungnahme der Hochschule hingegen die Tatsache, dass die Bereiche „Heterogenität/Inklusion“, „Deutsch als Zweitsprache“, „Interkulturalität“ im beschriebenen *Kompetenzprofil* der Absolventen (Lernziele des Studiengangs) kaum reflektiert sind. Dies müsste in passenden Formulierungen ebenfalls erst noch umgesetzt werden.

Die obligatorische Ausgestaltung des Bereichs „Umgang mit Heterogenität in der Schule“ im beschriebenen Sinne ist prinzipiell zu begrüßen. Bis zur Umsetzung und Klärung der fortbestehenden Fragen besteht allerdings keine Notwendigkeit, die diesbezügliche Beschlussempfehlung vom Audittag zu modifizieren (siehe unten A.5).

Prüfungsformen und Zusammensetzung der Modulnote (AR-Kriterien 2.2, 2.5)

Die Hochschule begründet die mangelnde verbindliche Festlegung auf eine Prüfungsform bereits im Rahmen der Modulbeschreibungen damit, sich dadurch eine gewisse Flexibilität bei der Feststellung der erzielten Lernergebnisse bewahren zu wollen. Die Teilnehmerzahl, die Art der Zusammensetzung der Studierendengruppe (Lehramtskandidaten und/oder Ingenieure) sowie ein Ermessensspielraum der jeweils Lehrenden sollen die letztlich ausschlaggebenden Kriterien für die konkret zu wählenden Prüfungsformen sein. Es fällt auf, dass bei aller angestrebten Differenziertheit der Entscheidung über die jeweilige Prüfungsform der Gesichtspunkt des „kompetenzorientierten Prüfens“ jedenfalls

nicht im Vordergrund steht. So wirft die Auswahl der Prüfungsform nach Teilnehmerzahl, Zusammensetzung der Studierendengruppe oder Entscheidung des Lehrenden zwangsläufig die Frage der Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den Studierenden einer Kohorte und zwischen den verschiedenen Studierendenkohorten auf. Jedenfalls dann, wenn nicht zugleich unmissverständlich klar ist, dass die im Modul angestrebten Lernergebnisse, unabhängig von Teilnehmerzahl, Zusammensetzung des Teilnehmerfeldes oder der individuellen Entscheidung des Lehrenden, der Maßstab sind, an dem sich die Prüfungen in letzter Linie orientieren. Es wäre deshalb für die häufige Angabe alternativer Prüfungsformen in den Modulbeschreibungen nachvollziehbar zu begründen, warum die Festlegung der Prüfungsform nach der Teilnehmerzahl, der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises oder der individuellen Entscheidung wechselnder Lehrender in den gegebenen Fällen dem Prüfmaßstab der im jeweiligen Modul angestrebten Lernergebnisse besser gerecht wird.

Die zunächst formulierte Auflage zu diesem Punkt wird weiterhin für erforderlich gehalten, da die Argumentation der Hochschule keine neue Entscheidungsbasis liefert und die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ der KMK die Festlegung der Prüfungsform in den Modulbeschreibungen ausdrücklich verlangen. Dennoch erscheint eine Anpassung der am Audittag dazu festgehaltenen Formulierung nach Maßgabe des oben Gesagten sinnvoll (siehe unten A.4, Satz 2).

Entgegen der Argumentation der Hochschule ist keineswegs unmissverständlich klar, mit welchem Gewicht mehrere Prüfungsleistungen, wo sie vorgesehen sind, in die Berechnung der Modulnote eingehen. Die Regel „Die Noten gehen immer entsprechend der Gewichtung der ausgewiesenen Leistungspunkte *in ein Modul* oder in die Endnote ein.“ ist offenkundig ohne Auskunftsrecht, wenn in einem Modul wie „Arbeit und Technik in der beruflichen Fachrichtung“ als Prüfungsform Fallstudien, Arbeitsprozessanalysen und Projektarbeiten vorgesehen sind. Es sind dann nicht nur die tatsächlichen Bestandteile der Prüfung unklar, sondern auch die Gewichtung, mit der diese jeweils in die Modulnote (und damit indirekt in die Gesamtnote der Masterprüfung) einfließen. Auch dieser Teil der am Audittag getroffenen Beschlussempfehlung muss aus Sicht der Gutachter unverändert aufrecht erhalten werden (siehe unten A.4, Satz 3).

Fachdidaktisches Projekt – Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Betreuung, Ziele (AR-Kriterium 2.1)

Die Anmerkungen der Hochschule zur geplanten Organisation und Durchführung des für die berufspraktische Ausbildung des Lehramtsstudiengangs zentralen „Fachdidaktischen Projekts“ sind nützlich und hilfreich. Dies gilt gleichermaßen für die Informationen, welche den Studienanfängern über Aufbau, Inhalt und Ablauf des „Fachdidaktischen Projektes“ zur Verfügung gestellt werden sollen. Beides ersetzt jedoch nicht die erforderliche klare Regelung von Zuständigkeiten, Betreuung, Verantwortlichkeiten, Organisation und Zielen dieser Form des Schulpraktikums. An der dazu am Audittag formulierten Auflage halten die Gutachter ausdrücklich fest (siehe unten, A.1).

Art und Umfang der Information über die 12-monatige fachpraktische Tätigkeit, die Voraussetzung ist für den Eintritt in den Schuldienst, erscheinen hingegen ausreichend, zumal diese Fachpraxis explizit nicht Bestandteil des Curriculums ist. Darauf in einer Empfehlung förmlich hinzuweisen, halten die Gutachter nunmehr für verzichtbar.

Zugangsregelungen (AR-Kriterien 2.3, 2.4)

Es ist zu begrüßen, dass die von (ingenieurwissenschaftlichen) Quereinsteigern erwarteten bildungswissenschaftlichen Anteile im Umfang von 20 CP nun sachgerecht als *Zugangsvoraussetzung* definiert werden sollen (§ 2 Abs. 3 des neuen Entwurf der Zugangsordnung (ZO)). In Verbindung mit der entsprechend modifizierten Regelung der fachspezifischen Prüfungsordnung (§ 5 Abs. 3 MPO) wirkt dieser Teil der Zugangsregelung nunmehr konsistent und überzeugend. Wünschenswert wäre allerdings, dass die Formulierung in der ZO – entsprechend der einschlägigen Bestimmung in der MPO – den nachholenden Erwerb der bildungswissenschaftlichen Kompetenzen *während* des Studiums erkennbar als die Ausnahme von der Regel statuiert, die bildungswissenschaftlichen Leistungen bereits vor Studienbeginn erbracht zu haben. Bis zur verbindlichen Umsetzung dieser Neuregelung sehen die Gutachter allerdings keinen Anlass, den betreffenden Teil der Beschlussempfehlung vom Audittag zu verändern (siehe unten A.2 Satz 2 Teil 1).

Unbefriedigend sind in diesem Zusammenhang hingegen die Bemerkungen zur Anerkennung äquivalenter Leistungen. Zwar ist nachvollziehbar, dass eine pauschale Anerkennungsregelung in diesem von Heterogenität der Vorleistungen geprägten Feld wenig sinnvoll ist. Doch die Alternative einer jeweils individuellen Überprüfung schließt konkrete und transparente Kriterien als Prüfmaßstab ja nicht aus, sondern verlangt einen solchen Kriterienkanon geradezu, um zu begründeten und transparenten Anerkennungsentscheidungen zu gelangen. Ein solcher Kriterienkatalog müsste sich aber in erster Linie an den-

jenigen Fähigkeiten und Kompetenzen im bildungswissenschaftlichen Bereich orientieren, welche für den Zugang zum Studium als grundsätzlich unverzichtbar angesehen werden. Es ist davon auszugehen, dass den Anerkennungsentscheidungen de facto ein solcher Maßstab zugrunde liegt – ausdrücklich formuliert ist er indessen bisher nicht.

Zudem müssen die Anerkennungsentscheidungen in diesem Sonderfall auch im Lichte der allgemeinen Anerkennungsregelungen der Hochschule gesehen werden. Gem. §22 Abs. 1 des (neugefassten) Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen (AT MPO) muss sich die Anerkennung zumindest hochschulisch erbrachter Leistungen prinzipiell an den jeweils erworbenen Kompetenzen orientieren. Aus der Regelungslogik ergibt sich darüber hinaus, dass § 22 Abs. 3 Satz 2 AT MPO, wo für die Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten auf die fachspezifische Prüfungsordnung verwiesen ist, die Kompetenzorientierung auch dafür grundsätzlich voraussetzt.

Zusammengenommen bleibt somit der Maßstab der Feststellung äquivalenter Leistungen im Rahmen der Anerkennungsregelung jener bildungswissenschaftlichen Anteile, die nun als Zugangsvoraussetzung definiert sind, ein Desiderat. Die Gutachter bestätigen daher den diesbezüglichen Teil der Beschlussempfehlung vom Audittag (siehe unten A.2 Satz 2 Teil 2).

Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen für den Zugang zum Studium zeigt die überarbeitete Fassung der Zugangsordnung, von der Entfernung des leerlaufenden Verweises für die „als gleichwertig anerkannte(n)“ Studiengänge in der Ursprungsfassung abgesehen, keine Veränderungen. Insbesondere bleibt es bei der exemplarischen Aufzählung eines fachlich vergleichsweise weiten Feldes von „einschlägigen“ Studiengängen der Beruflichen Bildung, der Gewerblich-Technischen Wissenschaften, der Ingenieurwissenschaften bzw. der Informatik. Da die Aufzählung ausdrücklich nicht abschließend ist und die Kriterien für die zugrunde liegende Zurechnung („Einschlägigkeit“) unklar sind, ist für Außenstehende, insbesondere für Absolventen nicht genannter, aber gleichwohl „einschlägiger“ Studiengänge im Sinne der Hochschule nicht ohne weiteres erkennbar, dass sie diese Voraussetzung erfüllen. Die fachlichen Zugangskriterien eindeutig zu definieren, bleibt damit als Aufgabe bestehen (siehe unten A.2 Satz 1). Und mit Blick auf die im Rahmen des Studienzugangs grundsätzlich wichtigen allgemeinen (siehe den folgenden Abschnitt) und speziellen Anerkennungsregelungen (siehe oben) wäre es nur konsequent, auch die fachlichen Zugangsvoraussetzungen als erwartete (fachliche) Fähigkeiten und Kompetenzen zu formulieren.

(Allgemeine) Anerkennungsregelung (AR-Kriterium 2.3)

Die bereits erwähnte Anerkennungsregelung der Neufassung des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnungen zeigt in § 22 Abs. 1 deutlich, dass Anerkennungsentscheidungen auf der Grundlage erworbener Kompetenzen vorgenommen werden müssen. Sie erfüllt damit – sieht man die sog. Beweislastumkehr mit dem (bedingten) Rechtsanspruch auf Anerkennung als ebenso gegeben an (§ 22 Abs. 4 AT MPO) –, die Anforderungen der Lissabon-Konvention. Die dazu am Audittag vorsorglich festgehaltene Auflage kann aus Sicht der Gutachter entfallen.

Zulassung Masterarbeit (AR-Kriterium 2.5)

Grundsätzlich unterstützenswert ist es, dass die Hochschule mit einer geänderten Anmeldungsregelung für die Masterarbeit den fachlichen Voraussetzungen (Erstfach) besonderes Gewicht beimessen will. Doch beschränkt sich der Vorschlag der Hochschule (21 CP im Erstfach) auf eine rein quantitative, nicht qualitative Vorgabe, wie sie den Gutachtern sinnvoll erschien (Welche fachlichen Kompetenzen müssen zum Anmeldezeitpunkt (mindestens) erworben sein?). Die Gutachter fordern dazu auf, diesen Punkt noch einmal zu bedenken und bestätigen bis zur Umsetzung der Änderung der Anmeldungsregelung die Beschlussempfehlung vom Audittag (siehe unten A.3).

Studium in der Regelstudienzeit bei zweifachem Einschreibturnus (AR-Kriterien 2.3, 2.4)

Die Flexibilisierung des Studienbeginns durch die Einschreibung im Winter- und im Sommersemester erscheint nach den vorgebrachten Gründen grundsätzlich sinnvoll. Dass allerdings die Veranstaltungsstruktur der Zweitfächer für bestimmte Fächerkombinationen bei Studienbeginn im Sommersemester einen studienzeitverlängernden Effekt hat, wird nicht schon dadurch akzeptabel, dass einzelne Studierende dies hinzunehmen bereit sind, weil damit für sie weder finanzielle, noch wirkliche zeitliche Nachteile verbunden sind. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass die Hochschule mit der doppelten Immatrikulation vor allem auf ein Bedürfnis der Studierenden reagiert hat und grundsätzlich bestrebt ist, durch individuelle Beratung die Studienverlaufsplanung und Studiendauer zu optimieren und Studienzeitverlängerungen nach Möglichkeit auszuschließen. Zudem haben das ITB und die beteiligten Fachbereiche nur begrenzten Einfluss auf die Studienorganisation der Zweitfächer. Gleichwohl müssen die Studiengangsverantwortlichen bei ihrem Studienangebot prinzipiell gewährleisten, dass die möglichen Fächerkombinationen und Studienverlaufsoptionen einen Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit ermöglichen.

Die Gutachter schätzen in diesem Fall die generellen Vorzüge eines Studienbeginns auch im Sommersemester höher ein als eine mögliche Studienzeitverlängerung in einzelnen Fächerkombinationen. Obwohl der letztgenannte Sachverhalt an sich auflagenrelevant ist, halten sie es für vertretbar, auf eine zusätzliche Auflage zu diesem Punkt zu verzichten, weil eine solche in einer nicht unwahrscheinlichen Erfüllungsvariante zu einer Einschränkung der möglichen Fächerkombinationen führen könnte. Gleichwohl legen sie den Verantwortlichen dringend nahe, hinsichtlich der fraglichen Kombinationen mit den verantwortlichen Fachbereichen nach studienstrukturellen Lösungswegen zu suchen, die den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit prinzipiell gewährleisten. Auch sollte die durchschnittliche Studiendauer sorgfältig beobachtet werden, um so erforderlichenfalls weitere zielführende Maßnahmen treffen zu können. Sie schlagen eine zusätzliche Empfehlung vor, die diese Aspekte umfasst (siehe unten E.2).

Diploma Supplement – Statistische Daten gem. ECTS User's Guide (AR-Kriterium 2.2)

Der Hinweis, dass ECTS-Grades erst bei Vorliegen einer entsprechenden Ordnung der Universität vergeben werden sollen, die für Lehramtsstudiengänge derzeit hingegen nicht existiere, wurde im Bericht bereits vermerkt (siehe oben, S. 46). Er ist angesichts der gemäß „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben...“ der KMK *prinzipiell erforderlichen* Information zur Einordnung der Gesamtnote, die es Interessenten wie z. B. potentiellen Arbeitgebern oder anderen Hochschulen ermöglichen soll, die individuelle Leistung von Absolventen vergleichend einzuschätzen, allerdings unbedeutlich. Die Gutachter bestätigen deshalb die hierzu zunächst vorgeschlagene Auflage (siehe unten, A.6).

Studiengangsbezogene Ordnungen (AR-Kriterium 2.8)

Es ist nachvollziehbar, dass die studiengangsbezogenen Ordnungen nach Einarbeitung der im Zuge des Re-Akkreditierungsverfahrens vorgenommenen Änderungen in Kraft gesetzt werden. Die dazu empfohlene Auflage muss deshalb aber unverändert bestehen bleiben (siehe unten A.7).

Unter Einbeziehung der Nachlieferungen und der Stellungnahme der Hochschule kommen die Gutachter damit zu dem folgenden Ergebnis:

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Mit den oben näher begründeten Änderungen und Ergänzungen bestätigen die Gutachter ihre Beschlussempfehlung vom Audittag.

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Informatstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik	Mit Auflagen	30.09.2019

Vorschlag Auflagen und Empfehlungen für das zu vergebende Siegel:

Auflagen

- | Auflagen | AR |
|--|-------------|
| 1. Zuständigkeiten, Betreuung, Verantwortlichkeiten, Organisation und Ziele der schulpraktischen Studien müssen verbindlich festgelegt sein. Dabei sind die schulischen Praxisanteile für das Zweitfach zu berücksichtigen. | 2.1 |
| 2. Die fachlichen Zugangskriterien („Einschlägigkeit“ des ersten Hochschulabschlusses) müssen eindeutig definiert sein. Für Quereinsteiger sind die Zugangsvoraussetzungen im bildungswissenschaftlichen Bereich und die Anerkennungskriterien für äquivalente Leistungen unmissverständlich zu regeln. | 2.3,
2.4 |
| 3. Die für die Zulassung zur Masterarbeit erforderlichen Kompetenzen sind explizit zu benennen. | 2.5 |
| 4. Die für die Modulprüfung vorgesehenen Prüfungsformen und ggf. -bestandteile müssen in den Modulbeschreibungen in der Regel eindeutig benannt sein. Alternative Prüfungsformen sind nach den Anmerkungen im Akkreditierungsbericht unter dem Gesichtspunkt „kompetenzorientierten Prüfens“ nachvollziehbar zu begründen. Im Falle von mehreren Prüfungs(teil)leistungen muss eindeutig kommuniziert werden, mit welchem Gewicht diese in die Modulnote eingehen. | 2.2,
2.5 |
| 5. Im Qualifikationsprofil der Absolventen (Lernergebnisse für den Studiengang) sind Kompetenzen in den Bereichen Heterogenität / Inklusion, „Deutsch als | 2.3,
2.1 |

F Stellungnahme der Fachausschüsse

Zweitsprache“ und „Interkulturalität“ nachvollziehbar zu berücksichtigen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Studierenden diese Kompetenzen in ausreichendem Umfang erwerben.	
6. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.	2.2
7. Die in-Kraft-gesetzten studiengangsbezogenen Ordnungen sind vorzulegen.	2.8
Empfehlungen	AR
1. Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Im Rahmen der Qualitätssicherung sollte die regelmäßige Überprüfung der Kreditpunktzuordnung fortgeführt und diese ggf. entsprechend der erhobenen tatsächlichen Arbeitsbelastung angepasst werden. Zudem sollte der Absolventenverbleib systematisch ermittelt und die geplante Alumni-Befragung verstetigt werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule zu überprüfen und ggf. anzupassen.	2.9
2. Es wird empfohlen, in Abstimmung mit den für die Zweitfächer zuständigen Fachbereichen wirksame Maßnahmen zur Vermeidung studienzeitverlängernder Effekte für alle Fächerkombinationen zu treffen. Parallel dazu sollte die durchschnittliche Studiendauer kontinuierlich beobachtet werden, um nötigenfalls weitere Maßnahmen zur Förderung des Studienabschlusses in der Regelstudienzeit treffen zu können.	2.3, 2.4

F Stellungnahme der Fachausschüsse

F-1 Fachausschuss 02 – Elektro-/Informationstechnik (11.09.2013)

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren. Er übernimmt die Beschlussempfehlung der Gutachter vollumfänglich, hält es jedoch für der Satzlogik entsprechend, in der Empfehlung

F Stellungnahme der Fachausschüsse

lung zur Abstimmung der Studienplanung (siehe unten E.2) das Wort „wirksame“ zu streichen.

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Mit der genannten redaktionellen Änderung in Empfehlung 2 übernimmt der Fachausschuss die von den Gutachtern vorgeschlagenen Auflagen und Empfehlungen.

Der Fachausschuss 02 – Elektro-/Informationstechnik empfiehlt die Siegelvergabe für den Studiengang wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik	Mit Auflagen	30.09.2019

Vom FA 02 vorgeschlagene redaktionelle Änderung:

Empfehlungen

2. Es wird empfohlen, in Abstimmung mit den für die Zweitfächer zuständigen Fachbereichen Maßnahmen zur Vermeidung studienzeitverlängernder Effekte für alle Fächerkombinationen zu treffen. Parallel dazu sollte die durchschnittliche Studiendauer kontinuierlich beobachtet werden, um nötigenfalls weitere Maßnahmen zur Förderung des Studienabschlusses in der Regelstudienzeit treffen zu können.

AR

2.3,
2.4

F-2 Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik (05.09.2013)

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und schließt sich vollumfänglich den Gutachtern an.

G Beschluss der Akkreditierungskommission (27.09.2013)

Der Fachausschuss empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik	Mit Auflagen	30.09.2019

G Beschluss der Akkreditierungskommission (27.09.2013)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge diskutiert das Verfahren.

Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Die Akkreditierungskommission stimmt der Beschlussempfehlung von Gutachtern und Fachausschüssen vollumfänglich und ohne Änderungen zu.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Fahrzeugtechnik oder Metalltechnik	Mit Auflagen	30.09.2019

Auflagen und Empfehlungen für das zu vergebende Siegel

Auflagen

1. Zuständigkeiten, Betreuung, Verantwortlichkeiten, Organisation und Ziele der schulpraktischen Studien müssen verbindlich festgelegt sein. Dabei sind die schulischen Praxisanteile für das Zweitfach zu berücksichtigen. 2.1
2. Die fachlichen Zugangskriterien („Einschlägigkeit“ des ersten Hochschulabschlusses) müssen eindeutig definiert sein. Für Quereinsteiger sind die Zugangsvoraussetzungen im bildungswissenschaftlichen Bereich und die Anerkennungskriterien 2.3, 2.4

für äquivalente Leistungen unmissverständlich zu regeln.	
3. Die für die Zulassung zur Masterarbeit erforderlichen Kompetenzen sind explizit zu benennen.	2.5
4. Die für die Modulprüfung vorgesehenen Prüfungsformen und ggf. -bestandteile müssen in den Modulbeschreibungen in der Regel eindeutig benannt sein. Alternative Prüfungsformen sind nach den Anmerkungen im Akkreditierungsbericht unter dem Gesichtspunkt „kompetenzorientierten Prüfens“ nachvollziehbar zu begründen. Im Falle von mehreren Prüfungs(teil)leistungen muss eindeutig kommuniziert werden, mit welchem Gewicht diese in die Modulnote eingehen.	2.2
5. Im Qualifikationsprofil der Absolventen (Lernergebnisse für den Studiengang) sind Kompetenzen in den Bereichen Heterogenität / Inklusion, „Deutsch als Zweitsprache“ und „Interkulturalität“ nachvollziehbar zu berücksichtigen. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Studierenden diese Kompetenzen in ausreichendem Umfang erwerben.	2.3, 2.1
6. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.	2.2
7. Die in-Kraft-gesetzten studiengangsbezogenen Ordnungen sind vorzulegen.	2.8

Empfehlungen

1. Es wird empfohlen, das Qualitätssicherungskonzept für die vorliegenden Studiengänge weiter zu entwickeln und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Im Rahmen der Qualitätssicherung sollte die regelmäßige Überprüfung der Kreditpunktzuordnung fortgeführt und diese ggf. entsprechend der erhobenen tatsächlichen Arbeitsbelastung angepasst werden. Zudem sollte der Absolventenverbleib systematisch ermittelt und die geplante Alumni-Befragung verstetigt werden, um die Ziele des Studiengangs und die Qualitätserwartungen der Hochschule zu überprüfen und ggf. anzupassen.	2.9
2. Es wird empfohlen, in Abstimmung mit den für die Zweitfächer zuständigen Fachbereichen Maßnahmen zur Vermeidung studienzeitverlängernder Effekte für alle Fächerkombinationen zu treffen. Parallel dazu sollte die durchschnittliche Studi-	2.3, 2.4

G Beschluss der Akkreditierungskommission (27.09.2013)

endauer kontinuierlich beobachtet werden, um nötigenfalls weitere Maßnahmen zur Förderung des Studienabschlusses in der Regelstudienzeit treffen zu können.

